

# Erläuterungen

## zu **Teil 2** des Vorbereitungsdokuments für die Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen

Steuerjahr 2023  
(Einkünfte des Jahres 2022)

.be

# INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE	1
Rahmen XIV – BERUF UND UNTERNEHMENSNUMMER	3
Rahmen XV – VERSCHIEDENE EINKÜNFTE	4
A. Verschiedene Einkünfte aus beweglichem Vermögen	4
B. Sonstige verschiedene Einkünfte	6
Rahmen XVI – ENTLOHNUNGEN VON UNTERNEHMENSLEITERN	20
Rahmen XVII – GEWINNE AUS INDUSTRIE-, HANDELS- ODER LANDWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN	26
Rahmen XVIII – PROFITE AUS FREIEN BERUFEN, ÄMTERN, POSTEN ODER SONSTIGEN ERWERBSTÄTIGKEITEN	42
Rahmen XIX – AN EINE SELBSTSTÄNDIGE BERUFSTÄTIGKEIT GEBUNDENE VORABZÜGE	54
Rahmen XX – ENTLOHNUNGEN DER MITHELFENDEN EHEPARTNER UND GESETZLICH ZUSAMMENWOHNENDEN PARTNER	59
Rahmen XXI – GEWINNE UND PROFITE AUS EINER VORHERIGEN BERUFSTÄTIGKEIT	62
Rahmen XXII – ERSTE NIEDERLASSUNG ALS SELBSTSTÄNDIGER	66

# ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

## Vorbereitungsdokument für die Erklärung (Teil 2)

Teil 2 des Vorbereitungsdokuments für die Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen ist bestimmt für:

- Unternehmensleiter (Geschäftsführer, Verwalter usw.),
- Selbstständige,
- Personen, die andere verschiedene Einkünfte als Unterhaltsleistungen bezogen haben. Unterhaltsleistungen sind in Teil 1, Rahmen VI des Vorbereitungsdokuments einzutragen.

## Erläuterungsbroschüre zu Teil 2

Diese Broschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung. Sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen des Vorbereitungsdokuments für Ihre Erklärung zu helfen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Erläuterungsbroschüre folgt derselben Struktur wie das Vorbereitungsdokument für die Erklärung, so dass Sie die Erläuterungen zu den jeweiligen Rubriken des Vorbereitungsdokuments leicht finden können.

Die wichtigsten **Änderungen** im Vergleich zum vorigen Steuerjahr können Sie an der senkrechten rot-punktiierten Linie im Rand erkennen.

Die Erläuterungsbroschüre besteht aus zwei Teilen.

Diese Broschüre betrifft nur **Teil 2** des Vorbereitungsdokuments.

Die Erläuterungen zu Teil 1 sind Gegenstand einer getrennten Broschüre.

## Berufseinkünfte ausländischer Herkunft (und diesbezügliche Kosten)

Tragen Sie in Rahmen XVI bis XVIII, XX und XXI Berufseinkünfte und Werbungskosten belgischer und ausländischer Herkunft ein. Dasselbe gilt für „Entlohnungen“ (Rahmen XVIII, 1) und „Übergangentschädigungen“ (Rahmen XXI, 4), die Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments bezogen haben und die der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaft unterworfen wurden.

In Rahmen XVI, 18, in Rahmen XVII, 19, in Rahmen XVIII, 18, in Rahmen XX, 5 und in Rahmen XXI, 9 müssen Sie nicht mehr alle Einkünfte ausländischer Herkunft (und diesbezügliche Kosten) eintragen, sondern **nur diejenigen, die in diesen Rubriken gefragt werden**, und zwar Einkünfte, für die Sie Anspruch auf eine **Steuerermäßigung für Einkünfte ausländischer Herkunft** oder die **getrennte Besteuerung zum Satz von 0 %** haben, d. h.:

- Einkünfte, die **unter Progressionsvorbehalt steuerfrei** sind. Dabei handelt es sich um global steuerpflichtige Einkünfte, die von der Steuer der natürlichen Personen befreit sind, die aber für die Berechnung dieser Steuer auf Ihre anderen Einkünfte herangezogen werden wie:
  - global steuerpflichtige Einkünfte, die aufgrund internationaler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,
  - global steuerpflichtige „Entlohnungen“ und „Übergangentschädigungen“, die Mitglieder beziehungsweise ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments bezogen haben und die der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaft unterworfen wurden (für diese Einkünfte tragen Sie in Rahmen XVIII, 18 und XXI, 9 jeweils unter „Land“ die Bezeichnung „Europäische Union“ ein).
- Einkünfte, für die die **Steuer um die Hälfte ermäßigt wird**. Es handelt sich um Einkünfte, die in einem Land erzielt und **besteuert** wurden, mit dem Belgien kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, ausgenommen:
  - Entlohnungen von Unternehmensleitern für Tätigkeiten zugunsten von im Ausland gelegenen Einrichtungen, die nicht mit den Ergebnissen dieser Einrichtungen verrechnet werden,

- Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit in in Belgien gelegenen Einrichtungen genutzt werden,
- Einkünfte, die **getrennt steuerpflichtig sind zum Satz von 0 %**. Hier handelt es sich um getrennt steuerpflichtige Einkünfte, die von der Steuer der natürlichen Personen befreit sind (aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung usw. – siehe ersten Gedankenstrich oben).

▲ **Achtung!**

- Wenn Sie Rahmen XVI, 18, Rahmen XVII, 19, Rahmen XVIII, 18, Rahmen XX, 5 oder Rahmen XXI, 9 ausgefüllt haben und somit Ihren Anspruch auf Ermäßigung der Steuer für Einkünfte ausländischer Herkunft oder die getrennte Steuer zum Satz von 0 % anmelden, wird empfohlen, Ihrer Erklärung den Nachweis, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind, beizufügen.
- Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, teilen Sie die in diesen Unterrubriken gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mit.

**Berufseinkünfte und Werbungskosten nicht rechtsfähiger Vereinigungen**

Tragen Sie in Rahmen XVII, XVIII und XXI auch die Berufseinkünfte und Werbungskosten ein, die aus einer selbstständigen Berufstätigkeit stammen, die in Form einer nicht rechtsfähigen Vereinigung ausgeübt wird.

Detaillieren Sie ferner in den dazu vorgesehenen Rubriken die Einkünfte und Kosten der nichtrechtsfähigen Vereinigungen.

Wenn diese Einkünfte und Kosten zu Verlusten führen, die aus Verrichtungen hervorgehen, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, müssen Sie die Beweise dazu zur Verfügung der Steuerverwaltung halten.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, teilen Sie die in diesen Unterrubriken gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mit.

**Die Adresse des Betriebssitzes oder Berufssitzes entspricht nicht der Adresse Ihres Wohnsitzes**

Entspricht Ihr Betriebssitz oder Berufssitz nicht Ihrem Wohnsitz, tragen Sie die Adresse des Betriebs- oder Berufssitzes in Rahmen XVII, 24 und/oder Rahmen XVIII, 23, ein.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, teilen Sie die gefragte Adresse auf **Seite 4** dieser Erklärung mit.

## RAHMEN XIV – BERUF UND UNTERNEHMENSNUMMER

### 1. 2022 ausgeübter Beruf

Tragen Sie hier die **genaue Bezeichnung** des Berufs ein, den Sie 2022 ausgeübt haben (z. B. Metzger, Bäcker, Gärtner, Drogist, Textileinzelhändler, Karosseriebauer, Fensterreiniger, Anstreicher usw.). Die Bezeichnung „Händler“ oder „Selbstständiger“ ist unzureichend.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, vermerken Sie Ihren Beruf auf der **ersten Seite** dieser Erklärung.

### 2. Unternehmensnummer

Wenn die Zentrale Datenbank der Unternehmen Ihnen eine Unternehmensnummer zugewiesen hat, tragen Sie diese hier ein (10 Ziffern).

Wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind, entspricht die Unternehmensnummer Ihrer MwSt.-Nummer mit der vorangestellten Ziffer 0.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, vermerken Sie Ihre Unternehmensnummer auf der **ersten Seite** dieser Erklärung.

# RAHMEN XV – VERSCHIEDENE EINKÜNFTE

## A. VERSCHIEDENE EINKÜNFTE AUS BEWEGLICHEM VERMÖGEN

### Vorbemerkungen

1. **Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** müssen ihre verschiedenen Einkünfte beweglicher Art folgendermaßen erklären:
  - Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, müssen Sie vollständig auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklären,
  - alle **anderen** Einkünfte erklärt jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner zur Hälfte.
2. In Rubrik A, 1, b und c und A, 2, a, b, d und e erklären Sie **sowohl belgische** Einkünfte als auch **ausländische** Einkünfte.

### 1. Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist

Hier handelt es sich um die verschiedenen Einkünfte beweglicher Art, auf die der Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde. Diese Einkünfte müssen nicht zwingend erklärt werden. Wenn Sie sie erklären, werden sie getrennt besteuert, außer wenn die globale Besteuerung mit Ihren anderen Einkünften für Sie vorteilhafter ist.

Wenn Sie in Rubrik A, 1 bezeichnete Einkünfte erklären, wird der einbehaltene Mobiliensteuervorabzug und gegebenenfalls der anrechenbare fiktive Mobiliensteuervorabzug angerechnet, **außer wenn Sie als Beamter, Personalmitglied, Pensionierter oder Begünstigter einer Hinterbliebenenpension einer internationalen Organisation 2022 Berufseinkünfte bezogen haben, die durch ein Abkommen steuerfrei sind und nicht für die Berechnung der Steuer auf Ihre anderen Einkünfte berücksichtigt werden können** (siehe auch die erste Frage in Rahmen II, A, 3 a in Teil 1 des Vorbereitungsdokumentes zur Steuererklärung).

#### a) **Lose in Bezug auf Anleihepapiere ausländischer Herkunft, die über einen in Belgien ansässigen Vermittler mit Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs eingelöst oder bezogen wurden**

Hier können Sie Lose in Bezug auf in Belgien eingelöste ausländische Anleihepapiere, auf die ein Mobiliensteuervorabzug von 30 % einbehalten wurde, eintragen.

Der zu erklärende Betrag ist der Bruttobetrag, **abzüglich der** eventuellen ausländischen Steuer und **des Mobiliensteuervorabzugs**.

#### b) **Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose aus Finanzinstrumenten, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines ab dem 01.02.2005 abgeschlossenen Darlehens sind**

Wenn Sie 2022 solche Entschädigungen, die dem Mobiliensteuervorabzug unterworfen wurden, erhalten haben, können Sie diese hier eintragen.

Tragen Sie die Entschädigungen unter 1 bis 5 ein, je nachdem ob der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 30, 20, 17, 15 oder 5 % betrug.

Der zu erklärende Betrag ist der Bruttobetrag, **verringert** um die eventuelle ausländische Steuer und **den Mobiliensteuervorabzug**.

## 2. Einkünfte, die erklärt werden müssen

### a) Untervermietung oder Abtretung des Mietvertrags über möblierte oder nicht möblierte unbewegliche Güter

#### Allgemeine Regel

Wenn Sie außerhalb der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit ein unbewegliches Gut mieten und dieses ganz oder teilweise untervermieten, erklären Sie hier folgende Beträge:

- unter 1: den Gesamtbetrag der von Ihnen **bezogenen** Miete und der etwaigen Vorteile, die Sie aus der Untervermietung gezogen haben,
- unter 2: den Gesamtbetrag der Miete und der Mietkosten, **die Sie selbst für den von Ihnen untervermieteten Teil gezahlt haben**, erhöht um die Kosten, die Sie für den Erwerb oder die Erhaltung der unter 1 erklärten Einkünfte gezahlt oder getragen haben.

Es spielt keine Rolle, ob das unbewegliche Gut möbliert ist oder nicht.

#### Sonderfall

Wenn Sie das unbewegliche Gut unmöbliert gemietet und möbliert untervermietet haben, unterscheiden Sie zwischen:

- Einkünften aus der **Untervermietung** des Gebäudes (zu erklären in Rahmen XV, A, 2, a),
- Einkünften aus der **Vermietung** des Mobiliars (zu erklären in Rahmen VII, B).

Wenn der Mietvertrag für ein möbliertes unbewegliches Gut keinen getrennten Mietbetrag für Gebäude und Mobiliar vorsieht, kann davon ausgegangen werden, dass sich 40 % der vereinnahmten Miete auf das Mobiliar und 60 % auf das Gebäude beziehen.

#### Rechtfertigung

Bitte halten Sie folgende Auskünfte zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) der Zimmer, Appartements oder Wohnhäuser, die Sie untervermietet haben oder für die Sie den Mietvertrag abgetreten haben,
- Name und Anschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer dieser unbeweglichen Güter,
- aufgeschlüsselte Berechnung der erklärten Beträge.

### b) Überlassung des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger anzubringen

Wenn Sie außerberuflich gegen Entgelt die Genehmigung erteilen, Flächen, die ihrem Wesen nach unbeweglich sind und die sich nicht innerhalb der Umfriedung einer Sportstätte befinden, für Werbezwecke zu nutzen, erklären Sie hier die daraus resultierenden Einkünfte.

Es handelt sich hauptsächlich um die Genehmigung:

- Plakate, Werbetafeln, Embleme, Lichtreklamen, Transparente usw. an Mauern, Giebeln, Dächern usw. anzubringen,
- Werbetafeln auf Grundstücken aufzustellen,
- Werbeträger gleich welcher Art an Hecken und Zäunen, die unbebaute Grundstücke oder baufällige Gebäude umfrieden, anzubringen.

▲ **Achtung:** Wenn diese Anbringungsstellen von Natur aus bewegliche Güter sind, tragen Sie die Einkünfte in Rahmen VII, B ein.

Halten Sie bitte die detaillierte Berechnung der erklärten Beträge zur Verfügung der Steuerverwaltung.

**e) Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines ab dem 01.02.2005 abgeschlossenen Darlehens sind, auf die der Mobiliensteuervorabzug nicht einbehalten wurde**

Sollten Sie 2022 solche Entschädigungen bezogen haben, auf die der Mobiliensteuervorabzug nicht einbehalten wurde, tragen Sie diese hier ein.

Tragen Sie die Entschädigungen unter 1 bis 5 ein, je nach Steuersatz (30, 20, 17, 15 oder 5 %), der auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und Losen in Bezug auf Anleihepapiere, auf die diese Entschädigungen sich beziehen, anwendbar ist.

**B. SONSTIGE VERSCHIEDENE EINKÜNFTE**

**Vorbemerkungen**

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen ihre anderen als in Rubrik A bezeichneten verschiedenen Einkünfte folgendermaßen erklären:

- in Rubrik B, 1 bis B, 5 bezeichnete Einkünfte erklären Sie auf den Namen des Ehepartners oder gesetzlich zusammenlebenden Partners, der sie erhalten hat,
- in Rubrik B, 6 bis B, 9 bezeichnete Einkünfte:
  - Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum Eigenvermögen eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, erklären Sie für den Gesamtbetrag auf den Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners,
  - alle anderen Einkünfte erklärt jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner zur Hälfte.
- ▲ Achtung: Mehrwerte auf Güter, die Teil des Eigenvermögens eines Partners sind, gehören unabhängig vom gewählten ehelichen Güterstand ebenfalls zum Eigenvermögen dieses Partners. Sie müssen diese somit für den Gesamtbetrag auf den Namen dieses Partners erklären.

**1. Gewinne oder Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy und Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

**a) Gewinne oder Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy**

Dabei handelt es sich um die Gewinne und Profite, die Sie 2022 erzielt haben und die aus Dienstleistungen stammen, die Sie Dritten persönlich außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit unter den folgenden Bedingungen erbracht haben:

- Sie haben die Dienstleistungen ausschließlich für Privatpersonen erbracht (d. h. natürliche Personen, die nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit handeln).
- Es handelt sich nicht um Dienstleistungen, die nur Einkünfte erzeugen, die steuerpflichtig sind als:
  - Einkünfte aus unbeweglichen Gütern (siehe Rahmen III), wie Einkünfte aus der Vermietung eines Apartments oder eines Zimmers,
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern (siehe Rahmen VII), wie Einkünfte aus der Vermietung von Mobilien,

- Einkünfte aus der Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags über möblierte oder nicht möblierte unbewegliche Güter (siehe Rahmen XV, Rubrik A, 2, a), wie Einkünfte aus der Untervermietung eines Zimmers mit oder ohne Mobiliar,
- Einkünfte aus der Überlassung des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger an unbeweglichen Flächen anzubringen (siehe Rahmen XV, Rubrik A, 2, b).
- Sie haben die Dienstleistungen ausschließlich im Rahmen von über eine zugelassene elektronische Plattform geschlossenen Vereinbarungen erbracht und die Entschädigungen wurden Ihnen ebenfalls ausschließlich von oder über eine solche Plattform gezahlt oder zuerkannt.

▲ Achtung!

- Die Gewinne und Profite aus den zuvor erwähnten Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy sind grundsätzlich als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Wenn:
  - der Bruttobetrag Ihrer Gewinne und Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy und Ihrer Vergütungen für Vereinstätigkeiten (siehe Rubrik 1, b hiernach) (einschließlich der Vergütungen für Vereinstätigkeiten, die als Berufseinkünfte steuerpflichtig sind – siehe Rubrik 1, b „Achtung“ Nr. 1 hiernach) 2022 insgesamt mehr als 6.540 Euro betrug oder
  - der Bruttobetrag Ihrer Gewinne und Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy und Ihrer Entschädigungen für Vereinsarbeit (einschließlich der Entschädigungen für Vereinsarbeit, die für einen oder mehrere Kalendermonate aufgrund der Überschreitung des monatlichen Höchstbetrags als Berufseinkünfte steuerpflichtig waren, jedoch mit Ausnahme von Vertragsbruchentschädigungen im Rahmen von Vereinsarbeit) 2021 insgesamt mehr als 6.390 Euro betrug,

sind alle Ihre Einkünfte aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy grundsätzlich als Berufseinkünfte steuerpflichtig. In diesem Fall müssen Sie diese Einkünfte nicht in Rahmen XV, sondern in Rahmen XVII (Gewinne) oder in Rahmen XVIII (Profite) angeben. Geben Sie dann den einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rahmen XIX, Rubrik 3 an.

Wenn Sie jedoch nachweisen können, dass diese Einkünfte keine Berufseinkünfte sind, sind diese dennoch als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig und müssen in dieser Rubrik (Rahmen XV, Rubrik B, 1, a) angegeben werden. In diesem Fall halten Sie bitte die Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung.

„Bruttobetrag“ bedeutet: der Betrag, der Ihnen von oder über die elektronische Plattform gezahlt oder zuerkannt wurde, erhöht um alle Summen, die von oder durch die elektronische Plattform einbehalten wurden (wie der Berufssteuervorabzug, Kosten usw.). Auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.29 finden Sie diesen Bruttobetrag in Rahmen 6.

- Wenn Sie bewegliche und/oder unbewegliche Güter für die Erzielung von Gewinnen oder Profiten aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy, die als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig sind, verwendet haben (z. B. bei der Vermietung oder Untervermietung eines möblierten Zimmers mit Frühstück), müssen Sie den Bruttobetrag der erzielten

Einkünfte (für die Nutzung der Güter und Dienstleistungen) **vollständig in diese Rubrik** eintragen. Sie müssen die Einkünfte in Bezug auf die Nutzung der beweglichen und/oder unbeweglichen Güter also nicht mehr in Rahmen III, Rahmen VII oder Rahmen XV, A, 2, a eintragen.

Wenn Ihre Einkünfte aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig sind, müssen Sie deren **Bruttobetrag** in Rubrik **B, 1, a, 1** und den einbehaltenen **Berufssteuervorabzug** in Rubrik **B, 1, a, 2** eintragen. Auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.29 finden Sie diesen Berufssteuervorabzug in Rahmen 7.

- ▲ Achtung: Der Bruttobetrag ist erst nach Abzug der Kostenpauschale von 50 % steuerpflichtig. Tragen Sie jedoch immer den **Gesamtbruttobetrag** ein. Die Steuerverwaltung wird die Kostenpauschale automatisch anwenden.

## **b) Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

Dabei handelt es sich um Vergütungen für Vereinstätigkeiten, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags im **soziokulturellen Sektor** und im **Sportsektor** vereinnahmt wurden und die in Artikel 17 § 1 Absatz 1, Nr. 1 und Nr. 3 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer genannt werden, auf die gemäß demselben Artikel 17 **keine Sozialbeiträge geschuldet sind**.

Sie finden diese Vergütungen auf Ihrer/Ihren **Karte(n) 281.27**.

- ▲ Achtung: Die oben erwähnten Vergütungen für Vereinstätigkeiten sind **grundsätzlich als verschiedene Einkünfte** steuerpflichtig. Dies ist jedoch **nicht immer** der Fall.
  1. Wenn Sie für das Jahr 2022 neben Ihrer/Ihren Karte(n) 281.27 auch eine oder mehrere **Karten 281.10** erhalten haben, auf der/denen in **Rahmen 29** das Feld „JA“ **angekreuzt** ist („Vergütungen, die für Leistungen im Rahmen von Vereinstätigkeiten nach Überschreitung einer Stundengrenze gezahlt oder zugeteilt wurden“), können die auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.27 vermerkten Vergütungen für Vereinstätigkeiten **niemals als verschiedene Einkünfte** betrachtet werden, und Sie dürfen sie **nicht in Rahmen XV** angeben. In diesem Fall müssen diese Vergütungen nämlich als **Berufseinkünfte** betrachtet und in **Rahmen IV** (Entlohnungen von Arbeitnehmern) angegeben werden, mit Ausnahme etwaiger Bestandteile, die gesetzlich steuerfreie Berufseinkünfte darstellen. Geben Sie dann den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rahmen IV, Rubrik H an.
  2. Wenn:
    - der Bruttobetrag Ihrer Gewinne und Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der **Sharing Economy** (siehe Rubrik 1, a hiervor) und Ihrer Vergütungen für **Vereinstätigkeiten 2022 insgesamt mehr als 6.540 Euro** betrug oder
    - der Bruttobetrag Ihrer Gewinne und Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der **Sharing Economy** und Ihrer Entschädigungen für **Vereinsarbeit** (einschließlich der Entschädigungen für Vereinsarbeit, die für einen oder mehrere Kalendermonate aufgrund der Überschreitung des monatlichen Höchstbetrags als Berufseinkünfte steuerpflichtig waren, jedoch mit Ausnahme von

Vertragsbruchentschädigungen im Rahmen von Vereinsarbeit)  
2021 insgesamt mehr als 6.390 Euro betrug,

sind all Ihre Vergütungen für Vereinstätigkeiten **grundsätzlich** als **Berufseinkünfte** steuerpflichtig. In diesem Fall werden diese Vergütungen **nicht in Rahmen XV, sondern in Rahmen IV** (Entlohnungen von Arbeitnehmern) angegeben, mit Ausnahme etwaiger Bestandteile, die gesetzlich steuerfreie Berufseinkünfte darstellen. Geben Sie dann den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rahmen IV, Rubrik H an.

Wenn Sie jedoch **nachweisen** können, dass diese Vergütungen für Vereinstätigkeiten **keine Berufseinkünfte** sind, sind diese Vergütungen dennoch als **verschiedene Einkünfte** steuerpflichtig und müssen in dieser Rubrik (**Rahmen XV, Rubrik B, 1, b**) angegeben werden. In diesem Fall halten Sie bitte die Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung.

„**Bruttobetrag**“ bedeutet hier: alle Vergütungen, die Ihnen für Ihre Beschäftigung im Rahmen der genannten Vereinstätigkeiten gezahlt oder zugewandt wurden, zuzüglich des gegebenenfalls einbehaltenen Berufssteuervorabzugs, einschließlich der Vergütungen, die, wenn es sich um Berufseinkünfte handeln würde, gesetzlich steuerfrei wären, und der Entschädigungen, die einen zeitweiligen Einkommensausfall ausgleichen (Ersatzeinkünfte). Diesen Bruttobetrag finden Sie auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.27 in Rahmen 6.

Wenn Ihre Vergütungen für Vereinstätigkeiten als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig sind, müssen Sie deren **Bruttobetrag** in Rubrik **B, 1, b, 1** und den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rubrik **B, 1, b, 2** eintragen. Diesen Berufssteuervorabzug finden Sie auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.27 in Rahmen 9.

- ▲ Achtung: Der Bruttobetrag ist erst nach Abzug der Kostenpauschale von 50 % steuerpflichtig. Tragen Sie jedoch immer den **Gesamtbruttobetrag** ein. Die Steuerverwaltung wird die Kostenpauschale automatisch anwenden.

### c) Gewinne oder Profite ausländischer Herkunft

Wenn Sie in Rubrik B, 1, a **Gewinne oder Profite ausländischer Herkunft** eingetragen haben, müssen Sie auch die in Rubrik **B, 1, c** gefragten Auskünfte eintragen. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

Für im Ausland erzielte und besteuerte Gewinne und Profite müssen Sie das Feld „Ja“ in Rubrik B, 1, c ankreuzen. In diesem Fall wird außerdem empfohlen, der Erklärung den Nachweis, dass diese Einkünfte tatsächlich im Ausland besteuert wurden, beizufügen.

## 2. Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder Diensten (die nicht unter 1 hiervor bezeichnet sind)

Vermerken Sie hier die Gewinne und Profite aus gleich welchen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder aus Diensten, die Sie Dritten selbst gelegentlich oder zufällig erbracht haben, die **außerhalb der Ausübung einer eigentlichen Berufstätigkeit** und **außerhalb der oben in Rubrik B, 1 erwähnten Sharing Economy** und **Vereinstätigkeiten entstanden sind**.

▲ Achtung!

- Einkünfte aus der **normalen Verwaltung eines** aus unbeweglichen Gütern, Wertpapierbeständen und beweglichen Gütern zusammengesetzten **Privatvermögens** tragen Sie hier jedoch **nicht** ein.
- **Pauschale Kostenvergütungen**, die Sie 2022 aufgrund gelegentlicher Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder gelegentlicher Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines **Auftraggebers** erhalten haben, sind bis zu einem **Höchstbetrag** von **2.692,64 Euro steuerfrei** unter der Bedingung, dass:

- die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber nicht mehr als **134,63 Euro** beträgt. Hat der Auftraggeber einen höheren Betrag gezahlt, wird die **insgesamt** gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- Sie zum Zeitpunkt der Erbringung der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks **nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden waren**, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art waren als Ihre anderen Leistungen für denselben Auftraggeber.

Unter „Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke“ versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisuelle und bildende Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreografie.

- ▲ Achtung: Wenn Sie neben den oben erwähnten Entschädigungen, die als verschiedene Einkünfte gelten, auch pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen oder Werke erhalten haben, die von der Steuer befreit werden können und die als Arbeitnehmerentlohnungen (siehe Rahmen IV, A) oder als Profite aus freien Berufen (siehe Rahmen XVIII) gelten, haben Sie **nur einmal** Anrecht auf die Befreiung von höchstens 2.692,64 Euro. Sie können diese Befreiung frei zwischen den verschiedenen Einkommenskategorien aufteilen.

Tragen Sie die Mehrwerte aus Wertpapieren und Effekten (andere als die in Rubrik B, 8 und 9 bezeichneten Mehrwerte) und die diesbezüglichen Kosten in Rubrik B, 2, a und die anderen Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen (andere als die in Rubrik B,1 bezeichneten) und die diesbezüglichen Kosten in Rubrik B, 2, b ein.

Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der erklärten Einkünfte und Kosten zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Wenn Sie in Rubrik B, 2 **Gewinne oder Profite ausländischer Herkunft** (und diesbezügliche Kosten) eingetragen haben, müssen Sie auch die in Rubrik B, 2, d fragten Auskünfte eintragen. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

Für im Ausland bezogene und besteuerte Einkünfte müssen Sie auch in Rubrik B, 2, d das Feld „Ja“ ankreuzen. In diesem Fall wird außerdem empfohlen, Ihrer Erklärung den Nachweis beizufügen, dass diese Einkünfte effektiv im Ausland besteuert wurden.

### 3. Wissenschaftlern, Schriftstellern oder Künstlern zuerkannte Preise, Zuschüsse, Renten oder Pensionen

Es handelt sich hier um Preise, Zuschüsse, Renten oder Pensionen, die:

- keine Berufseinkünfte sind,
- von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler gezahlt wurden, und
- aufgrund eines gemäß Artikel 90 Absatz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erlassenen Königlichen Erlasses nicht vollständig steuerfrei sind.

Von den grundsätzlich steuerpflichtigen **Preisen** müssen Sie den Teil erklären, der **4.270 Euro übersteigt**. Dies gilt ebenfalls für **Zuschüsse**, jedoch nur **während der ersten zwei Jahre ihrer Zahlung**. Diese Steuerbefreiung gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Wenn Sie in Rubrik B, 3 Einkünfte ausländischer Herkunft eingetragen haben, müssen Sie auch die in Rubrik B, 3, c gefragten Auskünfte eintragen. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

### 4. Prämien für sportliche Leistungen bei Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europa- oder anderen Kontinentalmeisterschaften (maximal 51.260 Euro)

Hier handelt es sich **ausschließlich** um Prämien, die von **nationalen oder internationalen Sportverbänden, den Nationalen Olympischen Komitees, belgischen oder ausländischen öffentlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt sind**, für sportliche Leistungen bei **den Olympischen oder Paralympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europa- oder anderen Kontinentalmeisterschaften** zuerkannt werden.

- ▲ **Achtung:** Wenn der Gesamtbruttobetrag Ihrer vorgenannten Prämien 51.260 Euro übersteigt, dürfen Sie von diesem **Bruttobetrag nur den ersten Teilbetrag von 51.260 Euro** in **Rubrik B, 4, a** eintragen. Der überschüssige Teil ist als Berufseinkünfte oder verschiedene Einkünfte, bezeichnet in Rubrik B, 2, steuerpflichtig und muss je nach Fall in Rahmen IV (Entlohnungen), Rahmen XVIII (Profite) oder Rahmen XV, B, 2 (Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen) angegeben werden.

Den Bruttobetrag der vorgenannten Prämien finden Sie auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.30 in Rahmen 6, Rubrik f.

Tragen Sie den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rubrik B, 4, b ein. Diesen Vorabzug finden Sie auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.30 in Rahmen 10.

Sie dürfen nicht alle in Rubrik B, 4, a angegebenen **Prämien ausländischer Herkunft** in Rubrik B, 4, c übertragen, sondern **nur diejenigen**, die aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit sind und **für die Sie Anspruch auf die getrennte Besteuerung zum Satz von 0 %** haben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik B, 4, c geforderten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie diese Rubrik ausgefüllt haben und daher der Meinung sind, dass Sie Anspruch auf die getrennte Besteuerung zum Satz von 0 % haben, wird empfohlen, Ihrer Erklärung den Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

## 5. Forschern zuerkannte persönliche Vergütungen aus der Verwertung von Erfindungen

Hier handelt es sich um die persönlichen Vergütungen, die aus der Verwertung einer Erfindung, die Ihnen als Assistent-Forscher, Postdoc-Forscher oder Professor von einer Universität oder Hochschule, dem „Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS“, dem „Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO“, dem „Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS“ oder einer anderen zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtung gezahlt oder zugeteilt wurden.

Als „Erfindungen“ gelten patentierbare Erfindungen, Zuchtprodukte, Zeichnungen und Modelle, Topografien von Halbleitererzeugnissen, EDV-Programme und Datenbanken, die zu kommerziellen Zwecken genutzt werden können.

Tragen Sie in Rubrik B, 5, a den **Bruttobetrag** dieser Vergütungen ein. Dieser Betrag entspricht dem wirklich gezahlten oder zuerkannten Betrag, erhöht um den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Diesen Bruttobetrag finden Sie auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.30 in Rahmen 6, e.

- ▲ Achtung: Der Bruttobetrag ist erst nach Abzug der Kostenpauschale von 10 % steuerpflichtig. Tragen Sie jedoch immer den **Gesamtbruttobetrag** ein. Die Steuerverwaltung wird die Kostenpauschale automatisch anwenden.

Tragen Sie den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rubrik B, 5, b ein. Diesen Steuervorabzug finden Sie auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.30 in Rahmen 10.

Sie dürfen nicht alle in Rubrik B, 5, a angegebenen **Vergütungen ausländischer Herkunft** in Rubrik B, 5, c übertragen, sondern **nur diejenigen**, die aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit sind und **für die Sie Anspruch auf die getrennte Besteuerung zum Satz von 0 %** haben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik B, 5, c geforderten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

- ▲ Achtung: Wenn Sie Rubrik B, 5, c ausgefüllt haben und daher der Meinung sind, dass Sie Anspruch auf die getrennte Besteuerung zum Satz von 0 % haben, wird empfohlen, Ihrer Erklärung den Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

## 6. Abtretung von in Belgien gelegenen Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen Grundstücken

### Allgemeines

Hier handelt es sich um Mehrwerte und Verluste, die Sie bei der entgeltlichen Abtretung in Belgien gelegener **Grundstücke** (einschließlich derjenigen von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben) oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken (mit Ausnahme von Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder gleichartigen Rechten an unbeweglichen Gütern) verwirklicht oder erlitten haben.

### Sonderfall

Mehrwerte und Verluste auf **Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert weniger als 30 % des Gesamtverkaufspreises beträgt**, gelten immer als Mehrwerte oder als Verluste auf **Grundstücke**. Tragen Sie diese Mehrwerte oder Verluste also **nie in Rubrik B, 7** ein!

### Betroffene Mehrwerte und Verluste

Mehrwerte und Verluste auf **Grundstücke** oder auf dingliche Rechte an Grundstücken (andere als Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern) sind nur steuerpflichtig oder abzugsfähig, wenn Sie diese Grundstücke oder Rechte:

- a) entgeltlich erworben und **innerhalb von 8 Jahren nach dem Datum des Erwerbs** abgetreten haben,
- b) in Form einer Schenkung unter Lebenden erworben und **innerhalb von 3 Jahren nach der Schenkungsurkunde und innerhalb von 8 Jahren nach dem Datum, an dem der Schenker sie entgeltlich erworben hat**, abgetreten haben.

Die Mehrwerte sind steuerpflichtig zum Satz von 33 %, wenn Sie die Grundstücke oder Rechte innerhalb von 5 Jahren nach dem entgeltlichen Erwerb abgetreten haben. Sie sind steuerpflichtig zum Satz von 16,5 %, wenn Sie sie später als 5 Jahre nach dem entgeltlichen Erwerb abgetreten haben.

Nicht steuerpflichtig sind jedoch Mehrwerte und nicht abzugsfähig sind Verluste, wenn sie festgestellt wurden bei:

- a) im Rahmen der gesetzlichen oder freiwilligen Flurbereinigung durchgeführten Landtausche von Grundeigentum, die kostenlos registriert wurden,
- b) Tauschgeschäften in Bezug auf ländliches Grundeigentum, die gemäß Artikel 72 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches von der Proportionalgebühr befreit sind,
- c) der entgeltlichen Abtretung von Grundstücken, die folgenden Personen gehören:
  - Minderjährigen, auch für mündig erklärte, falls eine Gerichtsinstanz diese Abtretung erlaubt hat,
  - Personen, denen gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch IV Kapitel X des Gerichtsgesetzbuches aufgrund einer Sondergenehmigung des Friedensrichters ein Betreuer zugewiesen wurde,
- d) Enteignungen oder gütlichen Abtretungen von Grundstücken zum Nutzen der Allgemeinheit, wenn diese Abtretungen gemäß Artikel 161 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches kostenlos registriert wurden.

### Der Steuerverwaltung zur Verfügung zu haltendes Schema

Halten Sie für jedes abgetretene Grundstück oder Recht Ihre Berechnung des Nettobetrages des Mehrwertes oder des Verlustes, den Sie in Rubrik B, 6, a bis c eingetragen haben, zur Verfügung der Steuerverwaltung. Gehen Sie für die Berechnung nach folgendem Schema vor:

- a) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren bei der Abtretung: (A) .....
- b) Kosten aus der Abtretung: (B) – .....
- c) Differenz A – B: (C) .....
- d) Erhebungsgrundlage für die beim entgeltlichen Erwerb (eventuell durch den Schenker) anfallenden Registrierungsgebühren: (D) .....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten (mindestens 25 % von Betrag D): (E) .....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F) .....

- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr zwischen den unter I, 2 und I, 3 hiernach aufgeführten Daten: (G) .....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H) .....
- i) Entschädigungen für Planschäden: (I) – .....
- j) Differenz H – I: (J) – .....
- k) Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes (Differenz C – J): (K) .....
- l) Datum:
- 1) des Erwerbs durch Schenkung: .....
  - 2) des entgeltlichen Erwerbs (eventuell durch den Schenker): .....
  - 3) der entgeltlichen Abtretung: .....
- m) Lage des Gutes: .....

## 7. Abtretung von in Belgien gelegenen Gebäuden oder von dinglichen Rechten an solchen Gebäuden

### Allgemeines

Hier handelt es sich um Mehrwerte und Verluste, die Sie bei der entgeltlichen Abtretung in Belgien gelegener Gebäude oder dinglicher Rechte an solchen **Gebäuden** (mit Ausnahme des Erbpachtrechts, des Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern) verwirklicht oder erlitten haben.

### Sonderfall

Mehrwerte und Verluste auf **Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert weniger als 30 % des Gesamtverkaufspreises beträgt**, gelten immer als Mehrwerte oder als Verluste auf **Grundstücke**. Tragen Sie also solche Mehrwerte oder Verluste **nicht in Rubrik B, 7, sondern in Rubrik B, 6** ein (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

### Betroffene Mehrwerte und Verluste

Mehrwerte und Verluste auf **Gebäude** oder auf dingliche Rechte an Gebäuden (andere als Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern) sind nur steuerpflichtig oder abzugsfähig, wenn es sich um:

- a) Gebäude oder Rechte handelt, die Sie entgeltlich erworben haben und **innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerbsdatum** veräußert haben,
- b) Gebäude oder Rechte handelt, die Sie durch Schenkung unter Lebenden erworben haben und **innerhalb von 3 Jahren nach der Schenkungsurkunde und innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker** veräußert haben,
- c) ein Gebäude handelt, das auf einem Grundstück errichtet wurde, das Sie gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben haben, sofern **innerhalb von 5 Jahren nach dem entgeltlichen Erwerb des Grundstücks** (durch Sie selbst oder durch den Schenker) mit dem Bau begonnen wurde und Sie **das gesamte Gut innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des Gebäudes veräußert** haben.

Nicht steuerpflichtig sind jedoch Mehrwerte (und nicht abzugsfähig sind Verluste), wenn sie festgestellt wurden bei:

- a) einer entgeltlichen Abtretung der Wohnung, die während eines dem Monat der Abtretung unmittelbar vorangehenden und **ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten Ihre „eigene Wohnung“ war** (siehe Vorbemerkung, Erläuterungen zu Teil 1, Seite 60), wobei zwischen dem Zeitraum von 12 Monaten und dem Monat der Abtretung noch ein Zeitraum von höchstens 6 Monaten liegen darf, in dem die Wohnung ungenutzt geblieben sein muss,
- b) einer entgeltlichen Abtretung von Gebäuden, die folgenden Personen gehören:
  - Minderjährigen, auch für mündig erklärte, wenn eine Gerichtsstanz diese Abtretung erlaubt hat,
  - Personen, denen gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch IV Kapitel X des Gerichtsgesetzbuches aufgrund einer Sondergenehmigung des Friedensrichters ein Betreuer zugewiesen wurde,
- c) Enteignungen oder gütlichen Abtretungen von Gebäuden zum Nutzen der Allgemeinheit, wenn diese Abtretungen gemäß Artikel 161 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches kostenlos der Registrierungsformalität unterworfen sind.

### Der Steuerverwaltung zur Verfügung zu haltendes Schema

#### Allgemeines

Halten Sie für jedes abgetretene Gebäude oder dingliche Recht Ihre Berechnung des Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes, den Sie in Rubrik B, 7, a oder b eingetragen haben, zur Verfügung der Steuerverwaltung. Gehen Sie für die Berechnung nach folgendem Schema vor:

#### Abtretung eines (von Ihnen selbst oder vom Schenker) entgeltlich erworbenen Gebäudes

Es handelt sich hier um Fälle, die im ersten Absatz, a und b der Erläuterungen zu vorgenanntem Titel „Betroffene Mehrwerte und Verluste“ bezeichnet sind.

In diesen Fällen können Sie den Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes folgendermaßen errechnen:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Abtretung anfallenden Registrierungsgebühren oder MwSt.: (A) .....
- b) Kosten aus der Abtretung: (B) – .....
- c) Differenz A – B: (C) .....
- d) Erhebungsgrundlage für die beim entgeltlichen Erwerb (eventuell durch den Schenker) anfallenden Registrierungsgebühren oder MwSt.: (D) .....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten (mindestens 25 % von Betrag D): (E) .....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F) .....
- g) Hinzuzufügen: 5 % von Betrag F für jedes volle Jahr zwischen den unter m, 2 und m, 3 hiernach aufgeführten Daten: (G) .....

- h) vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten, die ihm zwischen den unter m, 2 und m, 3 hiernach vermerkten Daten am veräußerten Gebäude erbracht und in Rechnung gestellt wurden: (H) .....
- i) Gesamtbetrag F + G + H: (I) .....
- j) Für Schäden am Gebäude erhaltene Entschädigungen: (J) – .....
- k) Differenz I – J: (K) – .....
- l) Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes (Differenz: C – K): (L) .....
- m) Datum:
- 1) des Erwerbs durch Schenkung: .....
  - 2) des entgeltlichen Erwerbs (eventuell durch den Schenker): .....
  - 3) der entgeltlichen Abtretung: .....
- n) Lage des Gebäudes: .....

Halten Sie die Rechnungen über die unter Punkt h bezeichneten Arbeiten zur Verfügung der Steuerverwaltung.

**Abtretung eines Gebäudes, das auf einem (von Ihnen selbst oder vom Schenker) entgeltlich erworbenen Grundstück errichtet wurde**

Es handelt sich hier um den im ersten Absatz, c der Erläuterungen zu vorgenanntem Titel „Betroffene Mehrwerte und Verluste“ bezeichneten Fall.

In diesem Fall können Sie den Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes folgendermaßen errechnen:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Abtretung **des Ganzen** anfallenden Registrierungsgebühren oder MwSt.: (A) .....
- b) Kosten aus der Abtretung: (B) – .....
- c) Differenz A – B: (C) .....
- d) Erhebungsgrundlage für die beim entgeltlichen Erwerb **des Grundstücks** (eventuell durch den Schenker) anfallenden Registrierungsgebühren: (D) .....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten dieses Grundstücks (mindestens 25 % von Betrag D): (E) .....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F) .....
- g) Hinzuzufügen: 5 % von Betrag F für jedes volle Jahr zwischen den unter s, 1 und s, 4 hiernach aufgeführten Daten: (G) .....

- h) Gesamtbetrag F + G: (H) .....
- i) Erhebungsgrundlage für die MwSt. auf das errichtete **Gebäude**: (I) .....
- j) Erwerbskosten dieses Gebäudes (mindestens 25 % von Betrag I): (J).....
- k) Gesamtbetrag I + J: (K) .....
- l) Hinzuzufügen: 5 % von Betrag K für jedes volle Jahr zwischen den unter s, 3 und s, 4 hiernach aufgeführten Daten: (L).....
- m) vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten, die ihm zwischen den unter s, 3 und s, 4 hiernach vermerkten Daten am veräußerten Gebäude erbracht und in Rechnung gestellt wurden: (M).....
- n) Gesamtbetrag K + L + M: (N).....
- o) für Schäden am Gebäude erhaltene Entschädigungen: (O) – .....
- p) Differenz N – O: (P).....
- q) Gesamtbetrag H + P: (Q) – .....
- r) Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes (Differenz C – Q): (R) .....
- s) Datum:
- 1) des entgeltlichen Erwerbs des Grundstücks (eventuell durch den Schenker): .....
  - 2) des Anfangs der Bauarbeiten: .....
  - 3) der ersten Benutzung oder Vermietung des Gebäudes: .....
  - 4) der entgeltlichen Abtretung des Ganzen: .....
- t) Lage des Gebäudes: .....
- Halten Sie die Rechnungen über die unter Punkt m bezeichneten Arbeiten zur Verfügung der Steuerverwaltung.

**8. Steuerpflichtiger Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens verwirklicht wurden**

Hier handelt es sich um Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die Sie **außerhalb der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit** und **außerhalb der normalen Verwaltung Ihres Privatvermögens** bei der entgeltlichen Abtretung dieser Aktien oder Anteile verwirklicht haben.

**Zeitweilige Steuerbefreiung**

In dieser Rubrik bezeichnete Mehrwerte auf Aktien oder Anteile können zu nachstehenden Bedingungen zeitweilig von der Steuer befreit werden:

- Es handelt sich um Aktien oder Anteile inländischer oder innereuropäischer Gesellschaften.
- Die Mehrwerte wurden bei einer Fusion, einer Spaltung, eines mit einer Fusion oder einer Spaltung gleichgestellten Vorgangs, einer Umwandlung von Gesellschaften oder einer Einbringung dieser neuen Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft verwirklicht.
- Die Aktien oder Anteile wurden gegen neue Aktien oder Anteile der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt ist, umgetauscht, mit einer eventuellen Zuzahlung in bar von höchstens 10 % des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile.
- Die durch die Einbringung begünstigte Gesellschaft hat insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erworben, deren Aktien oder Anteile eingebracht wurden, oder sie hat – sofern sie die Mehrheit der Stimmrechte bereits hielt – ihre Beteiligung erhöht.
- Steuerhinterziehung oder Steuerflucht waren nicht Hauptziel oder eines der Hauptziele der Transaktion.
  - ▲ Achtung: Die Tatsache, dass die Transaktion nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen, wie z. B. der Umstrukturierung oder Rationalisierung der Tätigkeiten der beteiligten Gesellschaften, durchgeführt wurde, führt zur Annahme, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass Steuerhinterziehung oder Steuerflucht das Hauptziel oder eines der Hauptziele der Transaktion war.

Die zeitweilige Befreiung kann nur beibehalten werden, wenn Sie nachweisen können, dass die erhaltenen Aktien oder Anteile am 31.12.2022 noch in Ihrem Besitz waren und dass sie nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung waren.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung diesen Nachweis beizufügen.

Wenn Sie diese Bedingung nicht mehr erfüllen, müssen Sie die Plusdifferenz zwischen dem tatsächlichen Wert der erhaltenen Aktien oder Anteile und dem Anschaffungswert der ursprünglich gehaltenen Aktien oder Anteile erklären.

## 9. Steuerpflichtiger Betrag der Mehrwerte, die bei einer vollständigen oder teilweisen Abtretung bedeutender Beteiligungen an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene juristische Personen erzielt wurden

Diese Mehrwerte sind nur unter folgenden Umständen und Bedingungen steuerpflichtig:

- a) Es muss sich um eine Abtretung gegen Entgelt handeln (wie z. B. Verkauf, Tausch, Einlage), die **außerhalb der Berufsausübung** erfolgt.
- b) Bei der Abtretung muss es sich um Aktien oder Anteile handeln, die Rechte an einer **inländischen Gesellschaft** darstellen.
- c) Die Aktien oder Anteile müssen an eine **außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassene juristische Person**, die im Prinzip der Steuer der Gebietsfremden unterliegt, abgetreten worden sein.
- d) Die Aktien oder Anteile müssen zu einer **bedeutenden Beteiligung** gehört haben.

Aktien oder Anteile gelten als Bestandteil einer bedeutenden Beteiligung, wenn Sie selbst (oder Ihr Rechtsvorgänger bei nicht entgeltlichem Erwerb der Aktien oder Anteile):

- zu irgendeinem Zeitpunkt **in den 5 Jahren vor dieser Abtretung**,

- allein oder zusammen mit einer Familiengruppe (d. h. beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, deren Verwandte in absteigender Linie, in aufsteigender Linie und in Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlich),
  - direkt oder indirekt (d. h. durch eine Gesellschaft),
  - **mehr als 25 % der Rechte an der Gesellschaft** halten .
- ▲ Achtung: Wenn während des Zeitraums von 12 Monaten vor dem Erwerb von Aktien oder Anteilen durch eine außerhalb des EWR niedergelassene juristische Person eine oder mehrere Abtretungen zwischen anderen Steuerpflichtigen stattgefunden haben, sind die Mehrwerte, die bei jeder in diesem Zeitraum erfolgten Abtretung verwirklicht wurden, steuerpflichtig. Diese Regel gilt, wenn der Zedent bei der ersten Abtretung die Bedingung über die bedeutende Beteiligung erfüllte.

### **Zeitweilige Steuerbefreiung**

In dieser Rubrik bezeichnete Mehrwerte auf Aktien oder Anteile können unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die, die unter dem Titel „Zeitweilige Befreiung“ in den Erläuterungen zu Rubrik B, 8 oben angesprochen werden, zeitweilig von der Steuer befreit werden.

# RAHMEN XVI – ENTLOHNUNGEN VON UNTERNEHMENSLEITERN

## Vorbemerkungen

Die meisten in diesen Rahmen einzutragenden Einkünfte finden Sie auf einer **Karte 281.20**, die Sie zum Ausfüllen Ihrer Erklärung erhalten haben. Auf dieser Karte steht vor den Beträgen, die Sie erklären müssen, ein dreistelliger Code (z. B. 400). **Dieselben Codes finden Sie in Rot gedruckt im Vorbereitungsdocument für die Steuererklärung.** Die auf der Karte durch bestimmte Codes gekennzeichneten Beträge werden also einfach unter dieselben Codes des Vorbereitungsdocumentes zur Steuererklärung übertragen. Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdocument für die Steuererklärung bestimmte rot gedruckte Codes zwischen Klammern stehen oder eine schwarze Ziffer (1 oder 2) vorangestellt ist und ein Bindestrich und ebenfalls eine schwarze Kontrollzahl oder Check digit (aus 2 Ziffern bestehend) nachgestellt sind (z. B. 1401-54). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdocument in Ihre Erklärung auf Papier, in die Sie die vollständigen Codes (aus 6 Ziffern zusammengesetzt) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z. B. 1401-54).

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie Entschädigungen für einen zeitweiligen Lohnausfall erhalten haben, für die Ihnen möglicherweise eine andere Art von Karte (also keine Karte 281.20) ausgestellt wurde, tragen Sie diese Einkünfte in Teil 1 des Vorbereitungsdocumentes, Rahmen IV ein. Es handelt sich hier meistens um gesetzliche Kranken- und Invaliditätsentschädigungen und um Ersatzeinkünfte.

## 1. Entlohnungen

### Vorbemerkung

Entlohnungen enthalten auch Steuern, Sozialbeiträge, persönliche Kosten usw., die der Schuldner der Einkünfte an Ihrer Stelle getragen hat.

#### a) gemäß Karten

Geben Sie hier den unter Code 400 Ihrer Karte 281.20 stehenden Gesamtbetrag an.

#### b) die nicht auf einer Karte stehen

Hier handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte, für die Sie keine Karte erhalten haben. Weitere Einzelheiten zu ähnlichen den Arbeitnehmern gewährten Einkünften finden Sie in den Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen IV, Rubrik A, 1, b des Vorbereitungsdocumentes.

## 2. Als Lohneinkünfte zu betrachtende Mieteinkünfte

Wenn Sie Gebäude an eine Gesellschaft vermieten, in der Sie ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidator (oder eine gleichartige Funktion) ausüben, erklären Sie hier den Teil des Mietbetrags und der Mietvorteile, der mehr als 5/3 des mit 4,86 multiplizierten Katastereinkommens dieser Güter beträgt.

Der als Entlohnungen geltende Anteil der Mieteinkünfte steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 401.

Bitte halten Sie die Berechnung Ihrer erklärten Mieteinkünfte mit Angabe von Lage, Katastereinkommen und Gesamtbetrag des Mietpreises für jedes Gebäude zur Verfügung der Steuerverwaltung.

### 3. Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

„Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld“ ist der Teil des Urlaubsgeldes, der von einem im Arbeitnehmerverhältnis stehenden **Unternehmensleiter erworben und ihm in dem Jahr, in dem er seinen Arbeitgeber verlässt**, ausgezahlt wird (d. h. der Teil des Urlaubsgeldes, der erst 2023 ausgezahlt worden wäre, wenn der Unternehmensleiter seinen Arbeitgeber nicht 2022 verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 402.

### 4. Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen

Es handelt sich hier um die von einem Unternehmensleiter bezogenen:

- Abfindungsentschädigungen, d. h. Entschädigungen, die vertragsmäßig oder nicht infolge der Einstellung der Arbeitstätigkeit oder der Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt werden,
- Wiederbeschäftigungsentschädigungen, d. h. Entschädigungen, die ein Arbeitgeber in Umstrukturierung nach einer Massentlassung an gekündigte Unternehmensleiter gezahlt hat, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt waren, die ein allgemeines Dienstalter von mindestens einem ununterbrochenen Jahr bei diesem Arbeitgeber haben und die sich in einem Beschäftigungsbüro eingetragen haben.

Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 431.

### 5. Einmalige ergebnisgebundene Vorteile

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die Sie als Unternehmensleiter im Rahmen eines Arbeitsvertrags erworben haben und die auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.20 unter Code 418 stehen.

### 6. Für die Steuerbefreiung in Betracht kommende Entlohnungen für freiwillige Überstunden

#### a) die 2022 im Rahmen der Wirtschaftsbelebung geleistet wurden

##### 1) Entlohnungen

Tragen Sie hier die Entlohnungen ein, die Ihnen 2022 für Ihre unter a bezeichneten freiwilligen Überstunden gezahlt oder zuerkannt wurden.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 423.

##### 2) Überstunden

Geben Sie hier die Anzahl Überstunden an, die Sie für diese Entlohnungen geleistet haben.

Diese Anzahl steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 424.

#### b) die vom 01.01. bis einschließlich 30.06.2021 bei Arbeitgebern der Schlüsselsektoren im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie und/oder vom 01.07. bis einschließlich 31.12.2021 im Rahmen der Wirtschaftsbelebung geleistet wurden

##### 1) Entlohnungen

Tragen Sie hier die Entlohnungen ein, die Ihnen 2022 für Ihre unter b bezeichneten freiwilligen Überstunden gezahlt oder zuerkannt wurden.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 413.

##### 2) Überstunden

Geben Sie hier die Anzahl Überstunden an, die Sie für diese Entlohnungen geleistet haben.

Diese Anzahl steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 414.

- c) die vom 01.04. bis einschließlich 30.06.2020 bei Arbeitgebern der kritischen Sektoren und/oder vom 01.10. bis einschließlich 31.12.2020 bei Arbeitgebern der Schlüsselsektoren im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie geleistet wurden

1) Entlohnungen

Tragen Sie hier die Entlohnungen ein, die Ihnen 2022 für Ihre unter c bezeichneten freiwilligen Überstunden gezahlt oder zuerkannt wurden.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 403.

2) Überstunden

Geben Sie hier die Anzahl Überstunden an, die Sie für diese Entlohnungen geleistet haben.

Diese Anzahl steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 404.

7. Entlohnungen von Gelegenheitsarbeitnehmern im Horeca-Sektor, steuerpflichtig zum Satz von 33 %

Tragen Sie hier die als Unternehmensleiterentlohnungen zu betrachtenden Entlohnungen ein, die Ihnen 2022 als Gelegenheitsarbeiter im Horeca-Sektor gezahlt oder zuerkannt wurden und die zum Satz von 33 % getrennt steuerpflichtig sind.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 422.

8. Prämie, die ein zugelassener Allgemeinmediziner aus dem Impulsfonds für die Allgemeinmedizin für das Niederlassen in einem „vorrangigen“ Gebiet erhalten hat

Geben Sie hier die Prämie an, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.03.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnet ist und die Sie 2022 als zugelassener Allgemeinmediziner erhalten haben, um sich in einem so genannten „vorrangigen“ Gebiet, das heißt ein Gebiet, in dem ein Bedarf an zusätzlichen Allgemeinmedizinern besteht, niederzulassen, und die als eine Entlohnung als Unternehmensleiter zu betrachten ist.

Diese Prämie steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 428.

9. Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Tragen Sie hier den Betrag der persönlichen Beiträge ein, die nicht von Ihren Entlohnungen einbehalten wurden, die Sie aber 2022 in Ausführung der Sozialgesetzgebung eingezahlt haben.

Hier können Sie außerdem die Summe der Beiträge eintragen, die Sie Ihrer Krankenkasse 2022 (als Unternehmensleiter) im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

Sie können hier auch den Regularisierungsbeitrag angeben, den Sie 2022 gezahlt haben, um die Studienzeiten bei der Berechnung Ihrer gesetzlichen Pension zu berücksichtigen.

▲ Achtung: Nicht eintragen dürfen Sie dagegen hier (und auch nicht in Rubrik 10):

- Beiträge, die auf Ihre Entlohnungen einbehalten wurden,
- Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie an Ihre Krankenkasse gezahlt haben, um gewisse Sonderleistungen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.) in Anspruch nehmen zu können,

- Beiträge oder Prämien, die Sie an eine Krankenkasse oder eine Versicherungsgesellschaft für sogenannte „Krankenhausversicherungen“ gezahlt haben.

## 10. Sonstige Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, sondern den Abzug **Ihrer tatsächlichen Werbungskosten, die Sie belegen können**, wählen.

Dieser Pauschalbetrag beläuft sich auf 3 % des Bruttobetrags Ihrer in Rubrik 1 bis 8 erklärten steuerpflichtigen Einkünfte, abzüglich Ihrer in Rubrik 9 angegebenen persönlichen Sozialbeiträge.

Er darf jedoch 2.660 Euro(1) nicht übersteigen.

Um zu erfahren, ob Ihre tatsächlichen Werbungskosten für Sie vorteilhafter sind als der gesetzliche Pauschalbetrag, können Sie das auf der Website [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be) (Privatpersonen > E-services > Tax-Calc) verfügbare Rechenprogramm benutzen.

Falls Sie Rubrik 10 ausfüllen, wird empfohlen, Ihre tatsächlichen Werbungskosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung ausführlich aufzulisten.

- ▲ Achtung: Der von einem Unternehmensleiter übernommene Verlust einer Gesellschaft ist nicht abzugsfähig, es sei denn, diese Übernahme erfolgt durch unwiderrufliche und bedingungslose Zahlung einer Summe zur Sicherung von Berufseinkünften, die dieser Unternehmensleiter periodisch von der Gesellschaft bezieht, und die Gesellschaft verwendet diese Summe zum Ausgleich ihrer beruflichen Verluste.

## 11. Berufssteuervorabzug

Tragen Sie hier den Berufssteuervorabzug ein, der von Ihnen in Rahmen XVI erklärten Entlohnungen einbehalten wurde. Er steht auf Ihren Karten 281.20 unter Code 407, außer für das Urlaubsgeld, das unter Rubrik 1, b eingetragen wird.

- ▲ Achtung: Die **ausländische Steuer** dürfen Sie **nie** hier eintragen.

## 12. Abzüge für ergänzende Pensionen

### a) gewöhnliche Beiträge und Prämien

Tragen Sie hier die nachstehend bezeichneten Beiträge und Prämien ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrer Gesellschaft bezahlt wurden:

- persönliche Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung zur Bildung einer Rente oder eines Kapitals im Erlebensfall oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.04.2003 über die ergänzenden Pensionen und das Steuersystem für diese Pensionen und bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Karten 281.20 unter Code 408.

### b) Beiträge und Prämien für die persönliche Weiterführung

Tragen Sie hier die persönlichen Beiträge und Prämien ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrer Gesellschaft zur persönlichen Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gemäß Artikel 33 des in den

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Erläuterungen zu Rubrik 12, a genannten Gesetzes bezahlt wurden (seit dem 27.03.2019 ist es nicht mehr möglich, solche Vereinbarungen zur persönlichen Weiterführung abzuschließen).

Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.560 Euro nicht übersteigen. Wenn Sie nicht während des gesamten Jahres 2022 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren, müssen Sie diesen Höchstbetrag jedoch im Verhältnis zur Anzahl Tage, an denen Sie 2022 einer Pensionsregelung angeschlossen waren, kürzen.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Karten 281.20 unter Code 412.

**c) Beiträge und Prämien zur freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger**

Tragen Sie hier die persönlichen Beiträge und Prämien ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrer Gesellschaft zur freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger gemäß Titel 2 des Gesetzes vom 06.12.2018 zur Einführung einer freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung gezahlt werden.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Individualkarten unter Code 421.

**13. Abzüge für den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit**

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 409 steht.

**14. Entlohnungen von Unternehmensleitern, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student beschäftigt sind**

Hier handelt es sich um Entlohnungen, die in Rubrik 1 und 2 aufgeführt sind und die Sie als Unternehmensleiter, der **im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student beschäftigt** ist, erhalten haben.

Tragen Sie in Rubrik 14, a die oben bezeichneten Entlohnungen ein, die auf Ihrer/Ihren Karte(n) 281.20 unter Code 411 stehen.

Tragen Sie in Rubrik 14, b die in Rubrik 1, b und 2 eingetragenen Entlohnungen ein, die Sie als **im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student beschäftigter** Unternehmensleiter erhalten haben und die **nicht auf einer Karte 281.20 stehen**.

**15. Arbeitsbonus**

Tragen Sie hier den Betrag des Arbeitsbonus ein, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 419 steht.

**16. Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen IV, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Unternehmensleiter wieder aufgenommen haben, geben Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1 und 2 eingetragenen Entlohnungen an, die Sie von der Gesellschaft bezogen haben, in der Sie die Arbeit wieder aufgenommen haben.**

Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c)** oder einen Betriebszuschlag in **Rahmen IV, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1** erklärt haben.

## 17. Mobiliensteuervorabzug auf in Rubrik 1 angegebene Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 oder 30 %) einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Einräumung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen gemäß Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts eintragen, wobei diese Einkünfte **als Entlohnungen von Unternehmensleitern betrachtet werden müssen** und Sie diese für ihren Bruttobetrag (also einschließlich Mobiliensteuervorabzug) in Rubrik 1 erklärt haben.

### ▲ Achtung!

- Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung dieser Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag** (vor Abzug der etwaigen ausländischen Steuer, der Kosten und des Mobiliensteuervorabzugs) **von 64.070 Euro** (1) **nie als Entlohnungen von Unternehmensleitern**, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern (siehe auch Erläuterungen zu Rahmen VII, D). Sie dürfen den zu diesem ersten Teilbetrag gehörenden Mobiliensteuervorabzug ebenfalls **nicht** hier eintragen.
- Bitte halten Sie den Beleg über die Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Steuerverwaltung.

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

# RAHMEN XVII – GEWINNE AUS INDUSTRIE-, HANDELS- ODER

## Vorbemerkungen

### Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinnausfall

Abgesehen von bestimmten Prämien und Entschädigungen im Landwirtschaftssektor (siehe Rubrik 6), werden die Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Gewinnausfall (z. B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) durch gleich welche Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt worden sind, nicht in Rahmen XVII, sondern in **Teil 1, Rahmen IV** eingetragen.

### Ausführliche Aufstellung der erklärten Gewinne

Wenn Sie Rahmen XVII ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine ausführliche Aufstellung der in Rubrik 1 bis 8 eingetragenen Beträge beizufügen.

### Vollständige Buchhaltung

Wenn Sie eine vollständige Buchhaltung gemäß den Vorschriften der doppelten Buchführung führen (hiernach als „vollständige Buchhaltung“ bezeichnet), müssen Sie eine ausführliche Liste der aufgrund der Ergebnisrechnung in Rubrik 1 bis 8 erklärten Beträge vorlegen.

Es wird ebenfalls empfohlen, Ihrer Erklärung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Abschrift von Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlagen,
- b) eine Abschrift der Konten „Kapital“ und „Privat“, falls sie Änderungen erfahren haben,
- c) eine Liste der Schuldner (Kunden ausgenommen) und der Gläubiger (Lieferanten ausgenommen) bei Abschluss des Geschäftsjahres.

### Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors

Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors (gewöhnliche Landwirtschaft und Sonderkulturen), die anhand **pauschaler Gewinn Tabellen** besteuert werden möchten, müssen das speziell für sie bestimmte Berechnungsblatt ausfüllen (sollten Sie ein solches Blatt nicht erhalten haben, können Sie es bei Ihrem Veranlagungsamt anfordern).

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung dieses Berechnungsblatt beizufügen.

## 1. Bruttogewinn des eigentlichen Betriebs

### Allgemeines

Es handelt sich hier um das Bruttoergebnis, d. h. das Ergebnis nach Abzug des Kaufpreises der verkauften Waren und der Rohstoffe, aber vor Abzug der anderen Werbungskosten, das sich direkt aus der eigentlichen Ausübung des Berufes ergibt.

Die anderen Bestandteile des Gewinns, wie der vorher steuerfreie Gewinn, der steuerpflichtig wird, Finanzerträge, Mehrwerte, Gewinne, die Veräußerungskosten bestimmter Aktiva entsprechen, die zu einem früheren Zeitpunkt abgezogen wurden, sowie bestimmte Entschädigungen tragen Sie in Rubrik 2 bis 6 ein.

### Vorteile

In Rubrik 1 tragen Sie auch die Vorteile jeglicher Art ein, die Sie aufgrund oder anlässlich der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben.

## 2. Vorher steuerfreie Gewinne, die steuerpflichtig werden (außer Mehrwerte)

Es handelt sich hier unter anderem um:

- den Gewinnanteil, der infolge von Personaleinstellung für ein voriges Steuerjahr steuerfrei wurde (siehe unter anderem Rubrik 11 und 12) und der infolge eines Personalabbaus oder wegen Nichteinreichens der geforderten Aufstellungen und Dokumente vollständig oder teilweise steuerpflichtig wird (die vollständige Rücknahme darf nie den früher steuerfreien Gewinnanteil überschreiten),
- die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts (siehe Rubrik 14), die Ihnen für die Steuerjahre 2020, 2021 und/oder 2022 für die Arbeitnehmer gewährt wurde, die das Unternehmen 2022 aus welchem Grund auch immer (Pensionierung, Entlassung, freiwilliges Ausscheiden, Tod, Schließung des Unternehmens usw.) verlassen haben (die vollständige Rücknahme darf nie die Befreiung überschreiten, die Sie für diese Arbeitnehmer tatsächlich erhalten haben),
- die Kapital- und Zinszuschüsse, die als Agrarbeihilfen von zuständigen regionalen Einrichtungen gezahlt wurden und die für ein früheres Steuerjahr von der Steuer befreit wurden (siehe Rubrik 6, „Achtung“), die aber für das Steuerjahr 2023 steuerpflichtig werden, weil Sie die Anlage, auf die diese Zuschüsse sich beziehen, in den ersten 3 Jahren der Investition freiwillig abgetreten haben (unter „freiwillige“ Abtretung versteht man eine Abtretung unter anderen Umständen als einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis),
- für ein vorangehendes Steuerjahr zeitweilig steuerfreie Erträge, die aus Minderwerten auf Passivabestandteile hervorgehen, die infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht (siehe Rubrik 10) verbucht wurden, die steuerpflichtig werden, da die Bedingungen nicht mehr eingehalten werden,
- die zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, die bis Steuerjahr 1990 einschließlich gemäß (dem inzwischen aufgehobenen) Artikel 23 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches gebildet wurde und die ganz oder teilweise steuerpflichtig wird infolge einer Entnahme aus der Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten oder einer Übertragung dieser Rücklage (die vollständige Rücknahme darf niemals den früher steuerfreien Anteil des Gewinns überschreiten).

▲ Achtung: Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, tragen Sie immer in Rubrik 4 ein.

## 3. Finanzerträge

Diese Rubrik betrifft hauptsächlich Personen, die eine vollständige Buchhaltung führen.

Tragen Sie hier die Erträge aus in Ihrem Betrieb investiertem Kapital und die Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf in Ihrem Unternehmen investierte Finanzinstrumente ein, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind, sofern diese nicht von der Steuer der natürlichen Personen befreit sind.

Sie müssen diese Erträge noch erhöhen um:

- a) die Inkasso-, Aufbewahrungsgebühren usw., die von diesen einbehalten werden,
- b) den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug (siehe Rahmen XIX, Rubrik 1),
- c) den Pauschalanteil der ausländischen Steuer (siehe Rahmen XIX, Rubrik 2).

Sie können die unter a bezeichneten Kosten in Ihre Werbungskosten aufnehmen (siehe Rubrik 8, c weiter unten).

#### 4. Mehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten, wenn Sie den Abzug Ihrer tatsächlichen Werbungskosten wählen)

##### Allgemeines

Tragen Sie hier die steuerpflichtigen Mehrwerte ein, die Sie während der Ausübung Ihres Berufs auf für Ihren Beruf bestimmte Aktiva erzielt haben (die im Falle einer Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erhaltenen Mehrwerte tragen Sie in Rahmen XXI ein).

##### ▲ Achtung!

- Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 8) wählen, tragen Sie den Betrag der Mehrwerte ein **nach Abzug der entsprechenden Veräußerungskosten**, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2023 (unter Rubrik 8, a) aufgeführt haben oder die Sie (eventuell) bereits als **tatsächliche** Werbungskosten für ein **früheres Steuerjahr** abgezogen haben.
- Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 8 nicht ausfüllen), können Sie die **Veräußerungskosten nicht** vom Betrag der Mehrwerte **abziehen**.
- Mehrwerte auf Grundstücke von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben tragen Sie **nicht** in Rahmen XVII ein, sondern gegebenenfalls in Rahmen XV, Rubrik B, 6 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

##### Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden

**Erzwungene Mehrwerte**, die Sie während des Besteuerungszeitraums auf Linienbusse, Reisebusse, auf ausschließlich für Taxidienste oder Vermietung mit Fahrer genutzte Personenkraftwagen sowie auf Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelaufhänger mit einem zulässigen Höchstgewicht von 4 Tonnen verwirklicht haben, können **unter gewissen Bedingungen steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für Ihre **freiwillig verwirklichten** Mehrwerte auf derartige Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits seit mehr als 3 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann:

- müssen Sie einen Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder angelegen** in die Anschaffung von vorstehend bezeichneten Fahrzeugen, die den in Artikel 20 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Umweltnormen entsprechen und die Sie in Belgien zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit nutzen.

Diese Wiederanlage muss erfolgen:

- für erzwungene Mehrwerte: innerhalb von 1 Jahr nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem Sie die Entschädigung bezogen haben,
- für freiwillig verwirklichte Mehrwerte: innerhalb von 2 Jahren ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem Sie den Mehrwert erzielt haben, und spätestens bei Einstellung Ihrer Berufstätigkeit.
- wird empfohlen, der Erklärung eine Aufstellung 276 N beizufügen, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**. Sie können

diese Aufstellung auf der Website [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Halten Sie die vom Hersteller, Importeur oder Installateur ausgestellten Nachweisdokumente, die bescheinigen, dass die Wiederanlagegüter den vorgenannten Umweltnormen genügen, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

- ▲ Achtung: Mehrwerte, für die Sie die Befreiung im Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt haben und deren Wiederanlagefrist 2022 abgelaufen ist, ohne dass gültige Wiederanlagen vorgenommen worden wären, müssen Sie in Rubrik 4 eintragen. Sie werden für die gestaffelte Besteuerung nicht mehr berücksichtigt (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte“ weiter unten).

### Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt

**Erzwungene** Mehrwerte auf Binnenschiffe, die Sie zur Güter- oder Personenbeförderung (sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter) oder zum Schub von Binnenschiffen nutzen, können **unter bestimmten Bedingungen steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für **freiwillig verwirklichte Mehrwerte** auf solche Schiffe, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann:

- müssen Sie einen Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder** in oben bezeichnete Binnenschiffe **anlegen**, die Sie in Belgien für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit nutzen und die den in Artikel 21 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 festgelegten Umweltnormen genügen und gleichzeitig mindestens 2 der 3 nachstehenden Bedingungen erfüllen:
  - ein um mindestens 5 Jahre jüngerer Baujahr haben als das Schiff, auf das der Mehrwert verwirklicht wurde,
  - mindestens 25 % mehr Ladekapazität oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Schiff, auf das der Mehrwert verwirklicht wurde,
  - ein Betriebsalter von höchstens 20 Jahren haben.
- ▲ Achtung: Die Wiederanlagen in Binnenschiffe mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen brauchen nur die erste dieser 3 Bedingungen zu erfüllen.

Diese Wiederanlage muss erfolgen:

- für erzwungene Mehrwerte: innerhalb einer Frist, die 5 Jahre nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem Sie die Entschädigung bezogen haben, endet,
- für freiwillig verwirklichte Mehrwerte: innerhalb von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem Sie den Mehrwert verwirklicht haben, oder ab dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums vor dem Besteuerungszeitraum, in dem Sie den Mehrwert verwirklicht haben, und spätestens bei Einstellung Ihrer Berufstätigkeit.
- wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 276 P beizufügen, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**. Sie können diese Aufstellung auf der Website [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Halten Sie die in Artikel 21 § 3 des vorgenannten

Königlichen Erlasses genannten Belege, die bescheinigen, dass die Wiederanlage den Umweltnormen genügt, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

- ▲ Achtung: Mehrwerte, für die Sie die Befreiung im Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt haben und deren Wiederanlagefrist 2022 abgelaufen ist, ohne dass gültige Wiederanlagen vorgenommen worden wären, müssen Sie in Rubrik 4 eintragen. Sie kommen für die gestaffelte Besteuerung nicht mehr in Betracht (siehe hiernach).

### Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

**Erzwungene** Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung bereits seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt** besteuert werden. Dazu füllen Sie eine Aufstellung 276 K aus. Sie können diese Aufstellung auf der Website [www.myminfin.be](http://www.myminfin.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung diese Aufstellung beizufügen. Wenn Sie dies nicht tun und diese Aufstellung auch nicht auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen, wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Gewinn des Steuerjahres 2023 besteuert.

### Getrennt steuerpflichtige Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerpflichtig, wenn sie sich auf Folgendes beziehen:

- Sachanlagen oder Finanzanlagen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden und für die Sie die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt haben,
- sonstige Aktien oder Anteile, die vor mehr als 5 Jahren erworben wurden.

Verwirklichte Mehrwerte auf Finanzanlagen oder sonstige Aktien oder Anteile, die seit mehr als 5 Jahren verwendet werden, sind jedoch global steuerpflichtig, sofern sie einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen (dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde).

### Global steuerpflichtige Mehrwerte

Die verwirklichten Mehrwerte sind unter anderem global steuerpflichtig, wenn Sie die gestaffelte Besteuerung gewählt haben (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte“ weiter oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.

Weitere Auskünfte zur Regelung der Mehrwerte erhalten Sie bei Ihrem Veranlagungsamt.

## 5. Gewinne, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden

Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 8) wählen, tragen Sie hier die Gewinne ein, die Sie während des Besteuerungszeitraums infolge der Verwirklichung eines Mehrwerts erzielt haben und die den Veräußerungskosten der Aktiva entsprechen, auf die Sie den Mehrwert verwirklicht haben, und **die Sie**

bereits für ein früheres Steuerjahr als tatsächliche Werbungskosten abgezogen haben.

▲ Achtung: Dies gilt ebenfalls für verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind.

Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 8 nicht ausfüllen), müssen Sie hier nichts eintragen.

## 6. Entschädigungen

Hier tragen Sie unter anderem die Entschädigungen ein, die Sie während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen, die zu einer Verringerung der Tätigkeit oder der Gewinne Ihres Unternehmens führen können, bezogen haben (es handelt sich unter anderem um Entschädigungen, die ein Händler aufgrund eines Vertrags erhält, in dem er sich verpflichtet hat, die Tätigkeit seines Betriebs zu reduzieren bzw. völlig oder teilweise einzuschränken, z. B. er verzichtet während eines bestimmten Zeitraums auf die Herstellung oder auf den Verkauf eines bestimmten Produktes).

Diese Entschädigungen sind **getrennt steuerpflichtig**, sofern sie die steuerpflichtigen Nettogewinne aus der aufgegebenen Tätigkeit, die in den 4 der Verringerung Ihrer Tätigkeit vorangehenden Jahre erzielt wurden, nicht übersteigen.

Dieser getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 33 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 6, c).

Wenn die Entschädigung anlässlich einer ab dem Alter von 60 Jahren erfolgten Handlung, anlässlich des Todes oder anlässlich einer Zwangshandlung erhalten wurde, ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag jedoch **zu 16,5 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 6, b). Dies ist unter anderem der Fall bei den von Ihnen im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhaltenen finanziellen Leistungen, die **nicht als Ersatzeinkünfte steuerpflichtig** sind (finanzielle Leistungen, erwähnt in Artikel 4, 4bis, 4quater und 4quinquies § 1 und § 3 1) des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbständige).

Vermerken Sie den zu 16,5 % steuerpflichtigen Teil:

- der vorgenannten finanziellen Leistungen, die Sie im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhalten haben, in Rubrik 6, b, 1.
- der anderen zuvor erwähnten Entschädigungen in Rubrik 6, b, 2.

Der Teil der zuvor erwähnten Entschädigungen, der nicht getrennt steuerpflichtig ist (zu 33 % oder 16,5 %), ist **global steuerpflichtig** und muss in Rubrik 6, d eingetragen werden.

Vermerken Sie den global steuerpflichtigen Teil:

- der vorgenannten finanziellen Leistungen (nicht steuerpflichtig als Ersatzeinkünfte), die Sie im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhalten haben, in Rubrik 6, d, 1.
- der anderen zuvor erwähnten Entschädigungen in Rubrik 6, d, 2.

▲ Achtung: Wenn Sie finanzielle Entschädigungen im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhalten haben, die **als Ersatzeinkünfte steuerpflichtig** sind, müssen Sie diese nicht hier, sondern in **Teil 1 Rahmen IV, Rubrik D, 5** angeben. Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.18 unter Code 271.

In Rubrik 6 müssen Sie außerdem die Prämien und Entschädigungen eintragen, die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors

eingeführt wurden und die Sie während der Ausübung der Berufstätigkeit erhalten haben. Diese Prämien und Entschädigungen sind grundsätzlich zu 16,5 % steuerpflichtig (siehe Rubrik 6, b, 2). Dies gilt jedoch nicht für Prämien und Zahlungen, die Landwirten direkt bewilligt werden im Rahmen der durch die europäische Verordnung im Agrarsektor eingeführten Stützungsregelungen „Direktzahlungen“. Diese Prämien und Zahlungen sind zu 12,5 % steuerpflichtig und werden somit in Rubrik 6, a eingetragen.

▲ Achtung: Folgende Entschädigungen sind steuerfrei:

- regionale Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausfall für Unternehmen, die aufgrund von öffentlichen Arbeiten beeinträchtigt wurden,
- Entschädigungen, die in Anwendung einer regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Regelung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie unter folgenden Bedingungen zuerkannt wurden:
  - Sie stellen weder eine direkte noch eine indirekte Entschädigung als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen dar.
  - Die Regelung, aufgrund derer sie gewährt werden, verfügt ausdrücklich, dass sie gewährt werden, um die direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie bewältigen zu können.
  - Sie wurden vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2022 gezahlt oder zuerkannt.
- Entschädigungen, die in Anwendung einer regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Regelung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise unter folgenden Bedingungen zuerkannt wurden:
  - Sie stellen weder eine direkte noch eine indirekte Entschädigung als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen dar.
  - Die Regelung, aufgrund derer sie gewährt werden, verfügt ausdrücklich, dass sie gewährt werden, um die wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise bewältigen zu können.
  - Sie werden vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2023 gezahlt oder zuerkannt.
- Kapital- und Zinszuschüsse, die die zuständigen regionalen Einrichtungen unter Beachtung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte zahlen im Hinblick auf Niederlassung, Existenzgründung und/oder Erwerb oder Bildung von immateriellen Anlagen oder Sachanlagen.

Wenn Sie eine dieser Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition freiwillig abtreten, verlieren Sie die Steuerbefreiung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Abtretung stattgefunden hat, und ferner müssen Sie die vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn dieses selben Besteuerungszeitraums erklären (siehe auch Erläuterungen zu Rubrik 2).

Unter „freiwillige“ Abtretung versteht man eine Abtretung unter anderen Umständen als einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis.

## 7. Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um Ihre persönlichen Beiträge im Rahmen des Sozialstatuts der Selbstständigen.

Sie dürfen hier auch Ihre Beiträge im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen eintragen.

Dies gilt auch für den Regularisierungsbeitrag, den Sie 2022 gezahlt haben, um die Studienzeiten bei der Berechnung Ihrer gesetzlichen Pension zu berücksichtigen.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hingegen **nicht als Sozialbeiträge (und auch nicht als sonstige Werbungskosten)** angeben, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie an eine Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte „Krankenhausaufenthaltsversicherung“ gezahlt haben.

## 8. Sonstige Werbungskosten

### Vorbemerkung

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, sondern den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten wählen, die Sie belegen können**.

- ▲ Achtung: Wenn Sie **pauschal** veranlagt werden, haben Sie **keinen Anspruch** auf die Anwendung des **gesetzlichen Pauschalbetrags**. Es liegt also in Ihrem Interesse, Ihre tatsächlichen Werbungskosten in dieser Rubrik einzutragen.

Der gesetzliche Pauschalbetrag beläuft sich auf 30 % der in den Rubriken 1 bis 6 eingetragenen Einkünfte, abzüglich der in Rubrik 7 vermerkten Beiträge. Er darf 5.040 Euro (1) jedoch nie übersteigen.

Um zu erfahren, ob Ihre **tatsächlichen Werbungskosten für Sie vorteilhafter** sind als der gesetzliche Pauschalbetrag, können Sie das auf der Website [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be) (Privatpersonen > E-services > Tax-Calc) verfügbare Rechenprogramm benutzen.

Wenn Sie Rubrik 8 ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Anlage mit den Einzelheiten Ihrer Werbungskosten beizufügen.

### a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben

Erklären Sie hier den Betrag der **während des Besteuerungszeitraums** gezahlten oder getragenen Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die Sie zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt haben und auf die Sie einen Mehrwert während eben dieses Besteuerungszeitraums verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

### b) Entlohnungen, die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2022 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der:

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat,
- 2022 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2022 keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, und
- **2022 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag.**

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für die Leistungen entsprechen, die Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner erbracht hat, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) Ihrer effektiv global besteuerten Einkünfte, die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

### ▲ Achtung!

- Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner muss die Entlohnungen, die Sie als Werbungskosten in Rubrik 8, b abziehen, ebenfalls in Rahmen XX, Rubrik 1 erklären.
- Sie dürfen **in Rubrik 8 keine** Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eintragen, wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner:
  - 2022 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
  - 2022 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
  - vor 1956 geboren ist und 2022 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** (freiwillig) dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.

In diesen Fällen können Sie jedoch die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner – zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind in Rubrik 16 eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Sie dürfen die Werbungskosten, **die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eigen sind**, und dem Sie unter Rubrik 8, b erwähnte Entlohnungen zugewiesen haben, **nicht** in Ihre Werbungskosten (Rubrik 8) aufnehmen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XX, Rubrik 2 und 3).

### c) andere als die unter a und b genannten

#### Allgemeines

Erklären Sie hier den Betrag Ihrer anderen abzugsfähigen Werbungskosten als diejenigen, die in Rubrik 7 und 8, a und b aufgeführt sind.

Es wird empfohlen, diese Kosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung detailliert aufzulisten.

#### Angemietete unbewegliche Güter

Für jedes angemietete unbewegliche Gut, das zur Ausübung Ihres Berufes genutzt wird, halten Sie bitte folgende Auskünfte zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Lager, Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung, die Aufteilung dieser Kosten in einen privaten und einen beruflichen Teil).

#### Degressive Abschreibung

Wenn Sie sich, soweit zulässig, für die degressive Abschreibung entscheiden, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 328 K beizufügen. Sie können diese Aufstellung auf der Website [www.myminform.be](http://www.myminform.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

### 9. Steuerfreie Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Tragen Sie hier **steuerfreie** Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ein, die in Ihrem erklärten Gewinn enthalten sind und die gebucht werden, um deutlich beschriebene Verluste oder Kosten auffangen zu können, die durch aktuelle Ereignisse wahrscheinlich werden.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung die Aufstellung 204.3 beizufügen.

### 10. Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht verbuchten Erträge

Vermerken Sie hier die in Ihren erklärten Gewinnen enthaltenen Erträge, die gemäß Artikel 48/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 steuerfrei sind und die aus Minderwerten stammen, die Sie infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht auf Passiva verbucht haben.

#### ▲ Achtung!

- Es wird empfohlen, für jeden Besteuerungszeitraum, für den Sie Anspruch auf die Gewährung oder Beibehaltung der zeitweiligen Steuerbefreiung oder auf die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung erheben, Ihrer Erklärung die in Artikel 27/1 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Unterlagen beizufügen.
- Wenn Ihnen für ein vorheriges Steuerjahr eine zeitweilige Steuerbefreiung gewährt wurde, aber während des Besteuerungszeitraums die Bedingungen für die Aufrechterhaltung dieser Befreiung nicht mehr erfüllt waren, wird der Betrag dieser Befreiung steuerpflichtig und Sie müssen diesen für das Steuerjahr 2023 in Rubrik 2 eintragen.

## 11. Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das im Export und im integralen Qualitätsmanagement beschäftigt ist

Die Steuerbefreiung beträgt 17.090 Euro pro angeworbener **Zusatz**personaleinheit, die Sie in Belgien in einem Unternehmen in Vollzeit beschäftigt als:

- Dienstleiter der Exportabteilung,
  - Leiter der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement.
- ▲ Achtung!
- Für jeden Besteuerungszeitraum, für den Sie die Gewährung oder Beibehaltung der Steuerbefreiung beantragt haben, wird empfohlen, Ihrer Erklärung die in Artikel 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Unterlagen beizufügen.
  - Wird ein Personalmitglied nicht mehr im Rahmen einer der hiervon bezeichneten Aufgaben beschäftigt, wird der steuerfreie Betrag, zu dem diese Person berechnete, für den Besteuerungszeitraum, in dem das Personalmitglied nicht mehr für solche Aufgaben beschäftigt ist, steuerpflichtig und Sie müssen ihn in Rubrik 2 eintragen.

## 12. Steuerbefreiung für anderes Zusatzpersonal

Wenn Sie am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Jahres, in dem Sie Ihre Berufstätigkeit begonnen haben, wenn diese nach dem 31.12.1997 angefangen hat) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 6.360 Euro pro **zusätzliche** Personaleinheit, die Sie 2022 in Belgien beschäftigten und deren Bruttotageslohn 90,32 Euro oder Bruttostundenlohn 11,88 Euro nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2021 beschäftigten Personaleinheiten mit denselben Lohngrenzen. Die Steuerbefreiung darf jedoch 6.360 Euro pro Zusatzpersonaleinheit Ihres Gesamtpersonalbestandes 2022 im Vergleich zu Ihrem Gesamtpersonalbestand 2021 nie übersteigen.

Wenn Sie Ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und Ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen, gelten diese Regeln ebenfalls, aber Sie müssen die Anzahl Arbeitnehmer, die Sie 2021 beschäftigten, mit der Anzahl von 2020 vergleichen.

Um die Anzahl Zusatzpersonaleinheiten zu bestimmen, dürfen Sie nicht den Personalzuwachs berücksichtigen, der aus der Übernahme von Arbeitnehmern resultiert, die bereits vor 1998 von Unternehmen eingestellt wurden, mit denen Sie sich unmittelbar in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befinden oder deren Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen.

Sie haben kein Anrecht auf diese Steuerbefreiung, wenn Sie für dieselben Zusatzpersonaleinheiten die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das im Export und im umfassenden Qualitätsmanagement beschäftigt ist, beantragt haben (siehe Rubrik 11).

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Tabelle (vorzugsweise die Tabelle 276 T) beizufügen, in der Sie sowohl für alle Ihre Personalmitglieder (Hand- und Geistesarbeiter) als auch für Ihre oben bezeichneten Personalmitglieder mit Niedriglohn Folgendes angeben:

- 1) die Anzahl der 2021 und 2022 geleisteten Tage (wenn Sie Ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und Sie Ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen, tragen Sie die Anzahl der 2020 und 2021 geleisteten Tage ein),
- 2) die Anzahl Arbeitstage, die ein Personalmitglied normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,

3) die Aufschlüsselung Ihrer Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Personalbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.

- ▲ Achtung: Es wird empfohlen, ebenfalls diese Tabelle beizufügen, wenn Sie für Steuerjahr 2022 Anspruch auf die „Steuerbefreiung für anderes Zusatzpersonal“ erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2022 gegenüber 2021 (oder der von 2021 gegenüber demjenigen von 2020, wenn Sie Ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und Sie Ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen) verringert hat, muss die vorher gewährte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Rücknahme tragen Sie in Rubrik 2 ein. Sie beträgt im Prinzip 6.360 Euro pro abgebaute Personaleinheit, darf jedoch den Teil Ihrer Gewinne, der für Steuerjahr 2022 tatsächlich steuerfrei wurde, nicht übersteigen.

Die Tabelle 276 T enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Website [www.myminf.be](http://www.myminf.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

### 13. Steuerbefreiung für die Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für die Beschäftigung von Jugendlichen (im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung), für die Sie 2022 den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten **Praktikumsbonus bezogen haben**.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 40 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträgen und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für die Leistungen eines Praktikanten **während seiner praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**. Wenn Sie 2022 einen Praktikumsbonus für die Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 01.09.2021 bis 30.06.2022 erhalten haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmte, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 01.09.2021 bis 30.06.2022 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- den Nachweis, dass Sie 2022 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine Liste mit den Namen der eingestellten Praktikanten und für alle die Angabe:
  - der vollständigen Identität und eventuell der nationalen Nummer,
  - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträgen und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

### 14. Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts

Für jeden Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte), der **nach dem 01.01.2014 mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei Ihnen beschäftigt** war und **am Ende des Besteuerungszeitraums noch bei Ihnen beschäftigt** war, können Sie eine Befreiung für Sozialverbindlichkeiten beanspruchen.

Der Betrag der Befreiung muss für jeden Arbeitnehmer, der diese Bedingungen erfüllt, wie folgt berechnet werden.

1. Schritt: *Bestimmen Sie seine jährliche Bruttoreferenzentlohnung.*

Dabei gilt Folgendes:

- „brutto“: einschließlich der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, aber ohne die Sozialbeiträge der Arbeitgeber,
- „jährlich“: während des Referenzzeitraums bezogen, d. h. während des Besteuerungszeitraums, gegebenenfalls begrenzt auf die Anzahl Monate, in denen der Arbeitnehmer die Bedingung des Dienstalters von 5 Jahren nach dem 01.01.2014 erfüllt hat, wobei der Monat, in dem dieses Dienstalter erreicht wird, als voller Monat gezählt wird,
- „Referenzentlohnung“: die **normalen** Entlohnungen, die **regelmäßig** gezahlt werden, wie der normale Monatslohn und seine Rückstände, Überstunden, Schichtzulagen, Vorteile jeglicher Art usw., jedoch **nicht** Urlaubsgeld (mit Ausnahme des einfachen Urlaubsgeldes der Angestellten), Jahresendprämie, der dreizehnte Monat, Heirats- oder Geburtsprämien, veränderliche Entlohnungen, leistungsbezogene Zulagen usw.

2. Schritt: *Bestimmen Sie seine durchschnittliche monatliche Bruttoreferenzentlohnung,*

indem Sie seine jährliche Bruttoreferenzentlohnung durch die Anzahl Monate des oben genannten Referenzzeitraums teilen.

3. Schritt: *Begrenzen Sie seine durchschnittliche monatliche Bruttoreferenzentlohnung*

auf 100 % des Teilbetrags von 0 bis 1.500 Euro + 30 % des Teilbetrags von 1.500 bis 2.600 Euro (die begrenzte durchschnittliche monatliche Bruttoreferenzentlohnung darf daher nie mehr als 1.830 Euro betragen).

4. Schritt: *Wandeln Sie diesen begrenzten Monatslohn in einen Wochenlohn um,*  
indem Sie das Ergebnis aus Schritt 3 mit 3/13 multiplizieren.

5. Schritt: *Berücksichtigen Sie die Anzahl Wochen, auf die Sie Anspruch haben.*

Die Anzahl Wochen, auf die Sie Anspruch haben, beträgt:

- 3: vom 6. bis zum 20. Dienstjahr des Arbeitnehmers nach dem 01.01.2014.
- 1: ab dem 21. Dienstjahr des Arbeitnehmers nach dem 01.01.2014.

(für das Steuerjahr 2023 beträgt die Anzahl der zu berücksichtigenden Wochen daher immer 3).

6. Schritt: *Verteilen Sie die Entlohnung der zu berücksichtigenden Wochen über dieses und die nächsten 4 Steuerjahre:*

- 20 % werden für die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten für das Steuerjahr 2023 berücksichtigt,
- die verbleibenden 80 % kommen in Höhe von 20 % pro Steuerjahr für die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten der Steuerjahre 2024 bis 2027 in Betracht (unter der Voraussetzung,

dass Sie den Arbeitnehmer am Ende jedes der entsprechenden Besteuerungszeiträume weiterhin beschäftigen).

**7. Schritt:** *Addieren Sie die gestaffelten Beträge, die für die Steuerbefreiung für Steuerjahr 2023 in Betracht kommen,*

indem Sie das Ergebnis aus Schritt 6 um 20 % der Ergebnisse aus Schritt 5 für die Steuerjahre 2020, 2021 und 2022 erhöhen (unter der Bedingung, dass für diese Steuerjahre bereits ein Anspruch auf Steuerbefreiung für den betreffenden Arbeitnehmer bestand).

Dann addieren Sie das Ergebnis aus Schritt 7 für alle Arbeitnehmer, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Wenn Sie für jeden Arbeitnehmer, der zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigt, eine Bescheinigung 281.78 über Belcotax-on-Web übermittelt haben, können Sie den diesbezüglichen Gesamtbetrag in Rahmen XVII, Rubrik 14 angeben.

- ▲ Achtung: Die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten ist nur vorübergehend: Wenn ein Arbeitnehmer, für den Sie die Befreiung für Sozialverbindlichkeiten erhalten haben, Ihr Unternehmen verlässt (aus welchem Grund auch immer: freiwilliges Ausscheiden, Entlassung, Pensionierung, Schließung des Unternehmens, Tod usw.), muss der Gesamtbetrag der Befreiung, die Sie für diesen Arbeitnehmer in den Jahren vor seinem Ausscheiden tatsächlich erhalten haben, in Rubrik 2 angegeben werden.

## 15. Investitionsabzug

Der Investitionsabzug wird für Investitionen gewährt, die Sie in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben und die Sie ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit in Belgien verwenden.

Für 2021 (in einem Geschäftsjahr 2021-2022) getätigte Investitionen beläuft sich der einmalige Investitionsabzug auf 25 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts.

Für 2022 getätigte Investitionen beläuft sich der einmalige Investitionsabzug auf:

- 35 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts für Investitionen in Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffausstoß, in Ladeinfrastrukturen für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und in elektrische Ladeinfrastruktur für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffausstoß,
- 25 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts für andere Investitionen.

Für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung können Sie auch den gestaffelten Abzug wählen, der 20,5 % der Abschreibungen auf neue Anlagen entspricht.

Auch für die anderen Investitionen können Sie den gestaffelten Abzug wählen unter der Bedingung, dass Sie weniger als 20 Personen beschäftigen. In diesem Fall beträgt der gestaffelte Abzug 10,5 % der Abschreibungen auf diese neuen Anlagen.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 276 U beizufügen. Diese Aufstellung enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Website [www.myminfir.be](http://www.myminfir.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

## 16. Zuweisung an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner

Diese Rubrik dürfen Sie nur dann ausfüllen, wenn Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit effektiv geholfen wurde von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der:

## Rahmen XVII

- 2022 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
  - 2022 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, oder
  - vor 1956 geboren ist und 2022 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** (freiwillig) dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.
- ▲ Achtung: Sie dürfen diese Rubrik jedoch **nicht** ausfüllen:
- wenn Sie oder Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner **getrennt** veranlagt werden (siehe auch „Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen“ in der Rubrik „Allgemeine Auskünfte“, Seite 2 und 3 der Erläuterungen zu Teil 1). Diese Rubrik darf also nur **für das Jahr, in dem einer der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden verstorben ist**, ausgefüllt werden, wenn eine **gemeinsame Veranlagung** gewählt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2022 verstorben“ und zu Rahmen II, A, 2 „Diese Erklärung betrifft einen Steuerpflichtigen, der 2022 verstorben ist“ in den Erläuterungen zu Teil 1).
  - wenn Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 2022 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, und er keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, aber **2022 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag**. In diesem Fall können Sie die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner – zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind – in Rubrik 8, b eintragen (bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik). Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner muss diese Zuweisungen ebenfalls in Rahmen XX, Rubrik 1 eintragen.

Sie können Ihrem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner nur dann einen Anteil der in diesem Rahmen erklärten Einkünfte zuerkennen, wenn er/sie 2022 selbst keine Berufseinkünfte von mehr als 14.860 Euro (1) aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die effektiv global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % Ihrer Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden und sich aus diesem Beruf ergeben, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der befreiten Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, der

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung entstandenen Erträge, der Befreiungen für zusätzliches Personal, der Beschäftigung von Praktikanten, für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts und des Investitionsabzugs, nicht übersteigen.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

**17. Gesamtbetrag der Einkünfte, die in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d stehen und die als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erzielt wurden**

Wenn Sie in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 oder 6, d Einkünfte eingetragen haben, die für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als Einkünfte aus einem Nebenberuf oder als Einkünfte eines selbstständigen Studenten gelten, müssen Sie hier den Gesamtbetrag der in diesen Rubriken eingetragenen Einkünfte vermerken, die Ihre Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student betreffen.

- ▲ Achtung: Auch wenn Sie keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen müssen, weil Ihr Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, müssen Sie diese Einkünfte als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erklären.

**18. Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen IV, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und Sie nach Ihrer Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, geben Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d eingetragenen Einkünfte an, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben**

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c) oder einen Betriebszuschlag in Rahmen IV, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 erklärt haben.

# RAHMEN XVIII – PROFITE AUS FREIEN BERUFEN, ÄMTERN, POSTEN ODER SONSTIGEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

## Vorbemerkungen

### Entschädigungen für einen zeitweiligen Profitausfall

Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Profitausfall (z. B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) von gleich wem (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt wurden, tragen Sie nicht in Rahmen XVIII, sondern in **Teil 1, Rahmen IV** ein.

### Ausführliche Aufstellung der erklärten Profite

Wenn Sie Rahmen XVIII ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine ausführliche Aufstellung der in Rubrik 1 bis 10 eingetragenen Beträge beizufügen.

### Steuerpflichtige aus dem Künstlerbereich

**Pauschale Kostenvergütungen**, die Sie 2022 aufgrund der Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder der Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines **Auftraggebers** erhalten haben, sind bis zu einem Höchstbetrag von **2.692,64 Euro** steuerfrei unter der Bedingung, dass:

- die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber nicht mehr als **134,63 Euro** beträgt. Hat ein **Auftraggeber** einen höheren Betrag gezahlt, ist die **gesamte** von ihm gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- Sie zum Zeitpunkt der Erbringung der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks **nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden waren**, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art waren als Ihre anderen Leistungen für denselben Auftraggeber.

Unter „Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke“ versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisuelle und bildende Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreografie.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie neben den oben erwähnten Entschädigungen, die als Profite gelten, auch pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen oder Werke erhalten haben, die von der Steuer befreit werden können und die als Arbeitnehmerentlohnungen (siehe Rahmen IV, A) oder als verschiedene Einkünfte (siehe Rahmen XV, B, 2, b) gelten, können Sie den Höchstbetrag von 2.692,64 Euro nach eigenem Ermessen unter diese verschiedenen Einkommenskategorien aufteilen. Sie haben **nur einmal Anrecht auf diese Befreiung**.

## 1. Einnahmen aus der Berufsausübung (andere als in Rubrik 2 bis 4 erwähnt)

Tragen Sie hier alle (anderen als die in den nachfolgenden Rubriken 2 bis 4 genannten) Einnahmen aus der eigentlichen Ausübung Ihres Berufs ein, die Sie 2022 bezogen haben, unabhängig von den Daten der Leistungen, sowie die Vorteile und finanziellen Profite, die Sie 2022 aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Berufs erzielt haben.

## 2. Einnahmen von Sportlern für ihre sportlichen Aktivitäten

Wenn Sie als **Sportler** im Rahmen Ihrer **sportlichen Aktivitäten** Einnahmen wie die in Rubrik 1 hiervoor genannten erhalten haben, müssen Sie diese Einnahmen hier eintragen (z. B. Startgelder, Prämien und Preise, die Veranstalter von Wettkämpfen an Radfahrer, Athleten usw. zahlen und die als Berufseinkünfte gelten).

## 3. Einnahmen von Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern

Wenn Sie als **Ausbilder, Trainer oder Begleiter** Einnahmen wie die in Rubrik 1 hiervoor für Ihre **Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten** zu Gunsten von Sportlern erhalten haben, müssen Sie diese Einnahmen hier eintragen.

## 4. Rückständige Honorare

Wenn Sie 2022 Profite erhalten haben, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als 12 Monaten erbracht wurden, und deren Betrag durch Verschulden der Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt wurde, sondern einmalig entrichtet wurde, erklären Sie hier den **verhältnismäßigen Teil** dieser Profite, **der die Entlohnung für 12 Leistungsmonate übersteigt**.

## 5. Vorher steuerfreie Profite, die steuerpflichtig werden (außer Mehrwerte)

Hier geht es um:

- den Teil der Profite, der für Steuerjahr 2022 aufgrund der Einstellung von Zusatzpersonal steuerfrei wurde und jetzt ganz oder teilweise infolge eines Personalabbaus steuerpflichtig wird (siehe ebenfalls Rubrik 11).

Die Rücknahme beträgt im Prinzip 6.360 Euro pro 2022 abgebauter Personaleinheit, darf den Teil Ihrer Profite, der für das Steuerjahr 2022 tatsächlich steuerfrei wurde, jedoch nicht übersteigen,

- die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts (siehe Rubrik 13), die Ihnen für die Steuerjahre 2020, 2021 und/oder 2022 für die Arbeitnehmer gewährt wurde, die Ihr Dienstleistungsunternehmen 2022 aus welchem Grund auch immer (Pensionierung, Entlassung, freiwilliges Ausscheiden, Tod, Einstellung Ihrer Berufstätigkeit usw.) verlassen haben (die vollständige Rücknahme darf nie die Befreiung überschreiten, die Sie für diese Arbeitnehmer tatsächlich erhalten haben).

- ▲ Achtung: Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, werden immer in Rubrik 6 eingetragen.

## 6. Mehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten, wenn Sie den Abzug Ihrer tatsächlichen Werbungskosten wählen)

### Allgemeines

Tragen Sie hier die steuerpflichtigen Mehrwerte ein, die Sie während der Ausübung Ihres Berufs auf Aktiva, die Sie zu Ihrem Beruf verwendet haben, erzielt haben (die im Falle einer Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erhaltenen Mehrwerte tragen Sie in Rahmen XXI ein).

- ▲ Achtung!

- Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 10) wählen, tragen Sie den Betrag der Mehrwerte ein **nach Abzug der entsprechenden Veräußerungskosten**, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2023 (unter Rubrik 10, a) aufgeführt

haben oder die Sie (eventuell) bereits als **tatsächliche** Werbungskosten für ein **vorheriges Steuerjahr** abgezogen haben.

- Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), können Sie **die Veräußerungskosten nicht** vom Betrag der Mehrwerte **abziehen**.

### Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

**Erzwungene** Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt** besteuert werden. Dazu füllen Sie eine Aufstellung 276 K aus. Sie können diese Aufstellung auf der Website [www.myminf.be](http://www.myminf.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung diese Aufstellung beizufügen. Wenn Sie dies nicht tun und diese Aufstellung auch nicht auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen, wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Profit des Steuerjahres 2023 besteuert.

### Getrennt steuerpflichtige Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerpflichtig, wenn sie Sachanlagen oder Finanzanlagen betreffen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden und für die Sie die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt haben.

### Global steuerpflichtige Mehrwerte

Die verwirklichten Mehrwerte sind unter anderem global steuerpflichtig, wenn Sie die gestaffelte Besteuerung gewählt haben (siehe auch Erläuterungen unter dem Titel „Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte“ weiter oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.

Weitere Auskünfte zur Regelung der Mehrwerte erhalten Sie bei Ihrem Veranlagungsamt.

## 7. Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden

Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 10) wählen, tragen Sie hier die Profite ein, die Sie 2022 infolge der Verwirklichung eines Mehrwerts erhalten haben und die den Veräußerungskosten der Aktiva, auf die Sie den Mehrwert verwirklicht haben, entsprechen und **die Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten für ein vorheriges Steuerjahr abgezogen haben**.

▲ Achtung: Dies gilt ebenfalls für verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind.

Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), müssen Sie hier nichts eintragen.

## 8. Entschädigungen und Prämien

Erklären Sie hier die Entschädigungen, die Sie während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen erhalten haben, die zu einer Verringerung Ihrer Tätigkeit oder der daraus stammenden Profite geführt haben können.

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerpflichtig, sofern sie nicht mehr betragen als der steuerpflichtige Nettoprofit aus der aufgegebenen Tätigkeit, den Sie in den 4 der Verringerung Ihrer Tätigkeit vorangehenden Jahre erzielt haben.

Dieser getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 33 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 8, b).

Wenn die Entschädigung anlässlich einer ab dem Alter von 60 Jahren erfolgten Handlung, anlässlich des Todes oder anlässlich einer Zwangshandlung erhalten wurde, ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag jedoch **zu 16,5 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 8, a). Dies ist unter anderem der Fall bei den von Ihnen im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhaltenen finanziellen Leistungen, die **nicht als Ersatzeinkünfte steuerpflichtig** sind (finanzielle Leistungen, erwähnt in Artikel 4, 4bis, 4quater und 4quinquies § 1 und § 3, Nr. 1 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbständige).

Vermerken Sie den zu 16,5 % steuerpflichtigen Teil:

- der vorgenannten finanziellen Leistungen, die Sie im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhalten haben, in Rubrik 8, a, 1.
- der anderen zuvor erwähnten Entschädigungen in Rubrik 8, a, 2.

Der Teil der zuvor erwähnten Entschädigungen, der nicht getrennt steuerpflichtig ist (zu 33 % oder 16,5 %), ist **global steuerpflichtig** und muss in Rubrik 8, c eingetragen werden.

Vermerken Sie den global steuerpflichtigen Teil:

- der vorgenannten finanziellen Leistungen (nicht steuerpflichtig als Ersatzeinkünfte), die Sie im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhalten haben, in Rubrik 8, c, 1.
- der anderen zuvor erwähnten Entschädigungen in Rubrik 8, c, 2.

▲ **Achtung:** Wenn Sie finanzielle Entschädigungen im Rahmen der COVID-19-Überbrückungsmaßnahmen erhalten haben, die **als Ersatzeinkünfte steuerpflichtig** sind, müssen Sie diese nicht hier, sondern in **Teil 1 Rahmen IV, Rubrik D, 5** angeben. Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.18 unter Code 271.

Tragen Sie in Rubrik 8, a, 2 ebenfalls die Prämie ein, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.03.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnet ist und die Sie als zugelassener Allgemeinmediziner 2022 während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben, um sich in einem so genannten „vorrangigen“ Gebiet niederzulassen, das heißt in einem Gebiet, in dem die Anwesenheit zusätzlicher Allgemeinmediziner erforderlich ist.

▲ **Achtung:** Folgende Entschädigungen sind **steuerfrei**:

- **regionale Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausfall** für Unternehmen, die **aufgrund von öffentlichen Arbeiten** beeinträchtigt wurden,

- Entschädigungen, die in Anwendung einer **regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Regelung** zur Abmilderung der **wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie** unter folgenden Bedingungen zuerkannt wurden:
  - Sie stellen weder eine direkte noch eine indirekte Entschädigung als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen dar.
  - Die Regelung, aufgrund derer sie gewährt werden, verfügt ausdrücklich, dass sie gewährt werden, um die direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie bewältigen zu können.
  - Sie werden vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2022 gezahlt oder zuerkannt.
- Entschädigungen, die in Anwendung einer **regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Regelung** zur Abmilderung der **wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise** unter folgenden Bedingungen zuerkannt wurden:
  - Sie stellen weder eine direkte noch eine indirekte Entschädigung als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen dar.
  - Die Regelung, aufgrund derer sie gewährt werden, verfügt ausdrücklich, dass sie gewährt werden, um die wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise bewältigen zu können.
  - Sie werden vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2023 gezahlt oder zuerkannt.

## 9. Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um Ihre persönlichen Beiträge im Rahmen des Sozialstatuts der Selbstständigen.

Sie dürfen hier auch Ihre Beiträge im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen eintragen.

Dies gilt auch für den Regularisierungsbeitrag, den Sie 2022 gezahlt haben, um die Studienzeiten bei der Berechnung Ihrer gesetzlichen Pension zu berücksichtigen.

- ▲ **Achtung:** Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie an eine Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hingegen **nicht als Sozialbeiträge (und auch nicht als sonstige Werbungskosten)** angeben, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie an eine Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte „Krankenhausaufenthaltsversicherung“ gezahlt haben.

## 10. Sonstige Werbungskosten

### Vorbemerkung

Füllen Sie diese Rubrik aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, sondern den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten** wählen, die Sie **belegen können**.

Dieser Pauschalbetrag wird auf die gesamten in Rubrik 1 bis 8 vermerkten Einkünfte abzüglich der in Rubrik 9 vermerkten Beiträge berechnet, und beläuft sich auf:

- 28,7 % des ersten Teilbetrags von 6.410 Euro (1),
- 10 % des Teilbetrags von 6.410 Euro (1) bis 12.730 Euro (1),
- 5 % des Teilbetrags von 12.730 Euro (1) bis 21.190 Euro (1),
- 3 % des Teilbetrags, der 21.190 Euro (1) übersteigt,

ohne dass dieser Gesamtbetrag jedoch 4.430 Euro (1) überschreiten darf.

Um zu erfahren, ob Ihre tatsächlichen Werbungskosten für Sie vorteilhafter sind als der gesetzliche Pauschalbetrag, können Sie das auf der Website [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be) (Privatpersonen > E-services > Tax-Calc) verfügbare Rechenprogramm benutzen.

Wenn Sie Rubrik 10 ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Anlage mit den Einzelheiten Ihrer Werbungskosten beizufügen.

**a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben**

Erklären Sie hier den Betrag der während des Besteuerungszeitraums gezahlten oder getragenen Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die Sie zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt haben und auf die Sie einen Mehrwert während eben dieses Besteuerungszeitraums verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

**b) Entlohnungen, die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden**

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2022 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der:

- Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat,
- 2022 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2022 keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, und
- 2022 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag.

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für die Leistungen entsprechen, die Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner erbracht hat, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) Ihrer effektiv global besteuerten Einkünfte, die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

▲ Achtung!

- Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner muss die Entlohnungen, die Sie als Werbungskosten in Rubrik 10, b abziehen, ebenfalls in Rahmen XX, Rubrik 1 erklären.
- Sie dürfen **in Rubrik 10 keine** Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eintragen, wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner:
  - 2022 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
  - 2022 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
  - vor 1956 geboren ist und 2022 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** (freiwillig) dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.

In diesen Fällen können Sie jedoch die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner – zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind – in Rubrik 15 eintragen (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Sie dürfen die Werbungskosten, **die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eigen sind**, dem Sie in Rubrik 10, b eingetragene Entlohnungen zugewiesen haben, **nicht** in Ihre Sozialbeiträge (Rubrik 9) oder sonstigen tatsächlichen Werbungskosten (Rubrik 10) aufnehmen (bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zu Rahmen XX, Rubrik 2 und 3).

**c) andere als die unter a und b genannten**

**Allgemeines**

Erklären Sie hier den Betrag Ihrer anderen abzugsfähigen Werbungskosten als diejenigen, die in Rubrik 9 und 10, a und b aufgeführt sind.

Es wird empfohlen, diese Kosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung detailliert aufzulisten.

**Angemietete unbewegliche Güter**

Für jedes angemietete unbewegliche Gut, das zur Ausübung Ihres Berufes genutzt wird, halten Sie bitte folgende Auskünfte zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung, die Aufteilung dieser Kosten in einen privaten und einen beruflichen Teil).

## Degressive Abschreibung

Wenn Sie sich, soweit zulässig, für die degressive Abschreibung entscheiden, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 328 K beizufügen. Sie können diese Aufstellung auf der Website [www.myminf.be](http://www.myminf.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

## 11. Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

Wenn Sie am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Jahres, in dem Sie Ihre Berufstätigkeit begonnen haben, wenn diese nach dem 31.12.1997 angefangen hat) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 6.360 Euro pro **zusätzliche** Personaleinheit, die Sie 2022 in Belgien beschäftigten und deren Bruttotageslohn 90,32 Euro oder Bruttostundenlohn 11,88 Euro nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2021 beschäftigten Personaleinheiten mit denselben Lohngrenzen. Die Steuerbefreiung darf jedoch 6.360 Euro pro Zusatzpersonaleinheit Ihres Gesamtpersonalbestandes 2022 im Vergleich zu Ihrem Gesamtpersonalbestand 2021 nicht übersteigen.

Um die Anzahl Zusatzpersonaleinheiten zu bestimmen, dürfen Sie nicht den Personalzuwachs berücksichtigen, der aus der Übernahme von Arbeitnehmern resultiert, die bereits vor 1998 von einer Person eingestellt wurden, deren Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Tabelle (vorzugsweise die Tabelle 276 T) beizufügen, in der Sie sowohl für alle Ihre Personalmitglieder als auch für Ihre oben bezeichneten Personalmitglieder mit Niedriglohn Folgendes angeben:

- 1) die Anzahl der 2021 und 2022 geleisteten Tage,
- 2) die Anzahl Arbeitstage, die ein Personalmitglied normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
- 3) die Aufschlüsselung Ihrer Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Personalbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.

▲ **Achtung:** Es wird empfohlen, diese Tabelle auch dann beizufügen, wenn Sie für Steuerjahr 2022 Anspruch auf die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2022 gegenüber 2021 verringert hat, muss die vorher anerkannte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Diese Rücknahme tragen Sie in Rubrik 5 ein (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die Tabelle 276 T enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Website [www.myminf.be](http://www.myminf.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

## 12. Steuerbefreiung für die Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für die Beschäftigung von Jugendlichen (im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung), für die Sie **2022** den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten **Praktikumsbonus bezogen** haben.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 40 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträgen und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für die Leistungen eines Praktikanten **während seiner praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**. Wenn Sie 2022 einen Praktikumsbonus für die Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 01.09.2021 bis 30.06.2022

erhalten haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmte, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 01.09.2021 bis 30.06.2022 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- den Nachweis, dass Sie 2022 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine Liste mit den Namen der eingestellten Praktikanten und für alle die Angabe:
  - der vollständigen Identität und eventuell der nationalen Nummer,
  - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträgen und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

### 13. Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts

Für jeden Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte), der **nach dem 01.01.2014 mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei Ihnen beschäftigt** war und **am Ende des Besteuerungszeitraums noch bei Ihnen beschäftigt** war, können Sie eine Befreiung für Sozialverbindlichkeiten beanspruchen.

Der Betrag der Befreiung muss **für jeden Arbeitnehmer, der diese Bedingungen erfüllt**, wie folgt berechnet werden.

#### 1. Schritt: Bestimmen Sie seine jährliche Bruttoreferenzentlohnung.

Dabei gilt Folgendes:

- „brutto“: einschließlich der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, aber ohne die Sozialbeiträge der Arbeitgeber,
- „jährlich“: während des Referenzzeitraums bezogen, d. h. während des Besteuerungszeitraums, gegebenenfalls begrenzt auf die Anzahl Monate, in denen der Arbeitnehmer die Bedingung des Dienalters von 5 Jahren nach dem 01.01.2014 erfüllt hat, wobei der Monat, in dem dieses Dienalter erreicht wird, als voller Monat gezählt wird,
- „Referenzentlohnung“: die **normalen** Entlohnungen, die **regelmäßig** gezahlt werden, wie der normale Monatslohn und seine Rückstände, Überstunden, Schichtzulagen, Vorteile jeglicher Art usw., jedoch **nicht** Urlaubsgeld (mit Ausnahme des einfachen Urlaubsgeldes der Angestellten), Jahresendprämie, der dreizehnte Monat, Heirats- oder Geburtsprämien, veränderliche Entlohnungen, leistungsbezogene Zulagen usw.

#### 2. Schritt: Bestimmen Sie seine durchschnittliche monatliche Bruttoreferenzentlohnung,

indem Sie seine jährliche Bruttoreferenzentlohnung durch die Anzahl Monate des oben genannten Referenzzeitraums teilen.

3. Schritt: *Begrenzen Sie seine durchschnittliche monatliche Bruttoreferenzentlohnung*  
auf 100 % des Teilbetrags von 0 bis 1.500 Euro + 30 % des Teilbetrags von 1.500 bis 2.600 Euro (die begrenzte durchschnittliche monatliche Bruttoreferenzentlohnung darf daher nie mehr als 1.830 Euro betragen).
4. Schritt: *Wandeln Sie diesen begrenzten Monatslohn in einen Wochenlohn um*, indem Sie das Ergebnis aus Schritt 3 mit 3/13 multiplizieren.
5. Schritt: *Berücksichtigen Sie die Anzahl Wochen, auf die Sie Anspruch haben*. Die Anzahl Wochen, auf die Sie Anspruch haben, beträgt:
- 3: vom 6. bis zum 20. Dienstjahr des Arbeitnehmers nach dem 01.01.2014.
  - 1: ab dem 21. Dienstjahr des Arbeitnehmers nach dem 01.01.2014.
- (für Steuerjahr 2023 beträgt die Anzahl der zu berücksichtigenden Wochen daher immer 3).
6. Schritt: *Verteilen Sie die Entlohnung der zu berücksichtigenden Wochen über dieses und die nächsten 4 Steuerjahre:*
- 20 % werden für die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten für das Steuerjahr 2023 berücksichtigt,
  - die verbleibenden 80 % kommen in Höhe von 20 % pro Steuerjahr für die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten der Steuerjahre 2024 bis 2027 in Betracht (unter der Voraussetzung, dass Sie den Arbeitnehmer am Ende jedes der entsprechenden Besteuerungszeiträume weiterhin beschäftigen).
7. Schritt: *Addieren Sie die gestaffelten Beträge, die für die Steuerbefreiung für Steuerjahr 2023 in Betracht kommen*,
- indem Sie das Ergebnis aus Schritt 6 um 20 % des Ergebnisses aus Schritt 5 für die Steuerjahre 2020, 2021 und 2022 erhöhen (unter der Bedingung, dass für diese Steuerjahre bereits ein Anspruch auf Steuerbefreiung für den betreffenden Arbeitnehmer bestand).

Dann addieren Sie das Ergebnis aus Schritt 7 für alle Arbeitnehmer, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Wenn Sie für jeden Arbeitnehmer, der zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigt, eine Bescheinigung 281.78 über Belcotax-on-Web übermittelt haben, können Sie den diesbezüglichen Gesamtbetrag in Rahmen XVIII, Rubrik 13 angeben.

- ▲ Achtung: Die Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten ist nur **vorübergehend**: Wenn ein Arbeitnehmer, für den Sie die Befreiung für Sozialverbindlichkeiten erhalten haben, Ihr Dienstleistungsunternehmen verlässt (aus welchem Grund auch immer: freiwilliges Ausscheiden, Entlassung, Pensionierung, Einstellung Ihrer Berufstätigkeit, Tod usw.), muss der Gesamtbetrag der Befreiung, die Sie für diesen Arbeitnehmer in den Jahren vor seinem Ausscheiden tatsächlich erhalten haben, in Rubrik 5 angegeben werden.

## 14. Investitionsabzug

Der Investitionsabzug wird für Investitionen gewährt, die Sie in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben und die Sie **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit in Belgien verwenden.

Für 2022 getätigte Investitionen beläuft sich der einmalige Investitionsabzug in der Regel auf 25 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts.

Wenn Sie weniger als 20 Personen beschäftigen, können Sie auch einen gestaffelten Abzug wählen, der sich auf 10,5 % der Abschreibungen für das neue Anlagevermögen beläuft.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 276 U beizufügen. Diese Aufstellung enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Website [www.myminf.be](http://www.myminf.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

## 15. Zuweisung an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner

Diese Rubrik dürfen Sie nur dann ausfüllen, wenn Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit effektiv geholfen wurde von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der:

- 2022 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2022 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, oder
- 1956 geboren ist und 2022 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und nicht (freiwillig) dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.

▲ Achtung: Sie dürfen diese Rubrik jedoch nicht ausfüllen:

- wenn Sie oder Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennt veranlagt werden (siehe auch „Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen“ in der Rubrik „Allgemeine Auskünfte“, Seite 2 und 3 der Erläuterungen zu Teil 1). Diese Rubrik darf also nur für das Jahr, in dem einer der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden verstorben ist, ausgefüllt werden, wenn eine gemeinsame Veranlagung gewählt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2022 verstorben“ und zu Rahmen II, A, 2 „Diese Erklärung betrifft einen Steuerpflichtigen, der 2022 verstorben ist“ in den Erläuterungen zu Teil 1).
- wenn Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 2022 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, und er keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, aber 2022 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag. In diesem Fall können Sie die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner – zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind – in Rubrik 10, b eintragen (bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik). Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner muss diese Zuweisungen ebenfalls in Rahmen XX, Rubrik 1 eintragen.

Sie können Ihrem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner nur dann einen Anteil der in diesem Rahmen erklärten Einkünfte zuerkennen, wenn er/sie 2022 selbst keine Berufseinkünfte von mehr als 14.860 Euro (1) aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die effektiv global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % Ihrer Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden und sich aus diesem Beruf ergeben, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der Steuerbefreiungen für zusätzliches Personal, für die Beschäftigung von Praktikanten, für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts und des Investitionsabzugs, nicht übersteigen.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

### **16. Gesamtbetrag der Einkünfte, die in Rubrik 1, 5, 6, b, 7 und 8, c stehen und die als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erzielt wurden**

Wenn Sie in Rubrik 1, 5, 6, b, 7 oder 8, c Einkünfte eingetragen haben, die für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als Einkünfte aus einem Nebenberuf oder als Einkünfte eines selbstständigen Studenten gelten, müssen Sie hier den Gesamtbetrag der in diesen Rubriken eingetragenen Einkünfte vermerken, die Ihre Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student betreffen.

- ▲ Achtung: Auch wenn Sie keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen müssen, weil Ihr Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, müssen Sie diese Einkünfte als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erklären.

### **17. Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen IV, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und Sie nach Ihrer Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, geben Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 5, 6, b, 7 und 8, c eingetragenen Einkünfte an, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben**

Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c) oder einen Betriebszuschlag in Rahmen IV, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 erklärt haben.

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

# RAHMEN XIX – AN EINE SELBSTSTÄNDIGE BERUFSTÄTIGKEIT GEBUNDENE VORABZÜGE

## 1. Mobiliensteuervorabzug

Erklären Sie hier den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug auf folgende, in Rahmen XVII, XVIII oder XXI eingetragene Berufseinkünfte:

- Finanzerträge aus Ihrem beruflich verwendeten Kapitalvermögen,
- Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf beruflich verwendete Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind,
- Einkünfte aus der Abtretung oder Einräumung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten und aus gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, die in Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder in entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts erwähnt sind.

- ▲ Achtung: Einkünfte aus der Abtretung oder Einräumung dieser Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag** (vor Abzug der etwaigen ausländischen Steuer, der Kosten und des Mobiliensteuervorabzugs) **von 64.070 Euro (1) nicht als Berufseinkünfte**, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern (siehe Erläuterungen zu Rahmen VII, D). Sie dürfen also den auf diesen ersten Teilbetrag einbehaltenen Mobiliensteuervorabzug nicht hier eintragen.

Halten Sie den Beweis der Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Steuerverwaltung.

## 2. Pauschalanteil der ausländischen Steuer

Erklären Sie hier den Betrag des Pauschalanteils ausländischer Steuer auf Mobilieinkünfte ausländischer Herkunft, die, mit Ausnahme von Dividenden, als Berufseinkünfte gelten.

Bitte halten Sie Ihre Berechnung des Pauschalanteils ausländischer Steuer und den Beleg, dass die Einkünfte tatsächlich im Ausland besteuert wurden, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

## 3. Berufssteuervorabzug

Hier handelt es sich um den Berufssteuervorabzug, der einbehalten wurde auf Anwesenheitsgelder, die Sie als Mitglied von Provinzial- oder Gemeinderäten, Räten der ÖSHZ, Verwaltungsausschüssen öffentlicher Einrichtungen usw. erhalten haben und die Sie als Profite für deren Bruttobetrag (also einschließlich dieses Berufssteuervorabzugs) in Ihre Erklärung eingetragen haben.

▲ Achtung!

- Den Berufssteuervorabzug, der **auf Entlohnungen oder Pensionen einbehalten** wurde, dürfen Sie **nicht in diese Rubrik** eintragen.
- Die **ausländische Steuer** dürfen Sie **nie** hier eintragen.

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

#### 4. Steuergutschrift für Eigenmittelzuwachs

Wenn Sie in Rahmen XVII bezeichnete Gewinne oder in Rahmen XVIII bezeichnete Profite erhalten haben, kann die in Artikel 289bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnete Steuergutschrift auf die Steuer angerechnet werden. Dazu wird empfohlen, Ihrer Erklärung folgende Dokumente beizufügen:

- eine Aufstellung 276 J (Sie können diese Aufstellung auf der Website [www.myminf.in.be](http://www.myminf.in.be) finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten),
- eine Bescheinigung Ihrer Sozialversicherungskasse über die ordnungsgemäße Zahlung Ihrer Beiträge zur sozialen Sicherheit als Selbstständiger.
  - ▲ Achtung: Wenn Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie einen Aufschub für die Zahlung Ihrer für 2021 geschuldeten Sozialbeiträge und/oder einen Bereinigungsplan für die Zahlung Ihrer für 2020 geschuldeten Sozialbeiträge (die bereits zuvor auf 2021 verschoben wurde) erhalten haben, müssen Sie auch diese Beiträge spätestens am 31.12.2022 gezahlt haben.

Die Steuergutschrift beträgt 10 % des Überschusses:

- der Plusdifferenz, die am Ende des Besteuerungszeitraums (Steuerjahr 2023) zwischen dem Steuerwert der in Artikel 41 des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten Anlagen und dem Gesamtbetrag der Schulden mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr besteht, die die Ausübung von Gewinne oder Profite erzeugenden Berufstätigkeiten betreffen,
- im Verhältnis zum Höchstbetrag dieser Differenz am Ende eines der 3 vorherigen Besteuerungszeiträume (Steuerjahre 2020, 2021 und 2022),

mit einem Höchstbetrag von 3.750 Euro (1).

- ▲ Achtung: Bei der Berechnung der Steuergutschrift dürfen Sie **Anlagen und Schulden nicht berücksichtigen** in dem Maße, wie diese für die Ausübung von Berufstätigkeiten verwendet werden, die Gewinne oder Profite erzeugen, auf die eine **Steuerermäßigung für Einkünfte ausländischer Herkunft angewandt werden kann** (siehe Rahmen XVII, 19 und Rahmen XVIII, 18).

Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die jeweils einzeln die Bedingungen erfüllen, können beide diese Steuergutschrift in Anspruch nehmen.

#### 5. Steuergutschrift für die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten

Wenn Sie im Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022 eine Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung eingeführt haben, die Sie als Arbeitgeber den Arbeitnehmern gewähren, die ihr eigenes Fahrzeug für Dienstfahrten nutzen, können Sie diese Steuergutschrift unter bestimmten Bedingungen beanspruchen.

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Diese Bedingungen sind:

- es muss sich um **Dienstfahrten** handeln (d. h. Fahrten im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrags, ausgenommen Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz), die **zwischen dem 01.03.2022 und dem 31.12.2022** durchgeführt wurden,
- die Fahrten müssen mit einem **anderen Motorfahrzeug als einem elektrisch betriebenen Fahrrad oder einem Speed Pedelec** durchgeführt worden sein,
- die Pauschalentschädigung muss aufgrund der **tatsächlich zurückgelegten Kilometer** berechnet werden,
- die Erhöhung muss eingeführt worden sein:
  - durch eine **Anpassung eines kollektiven Arbeitsabkommens, einer Arbeitsordnung oder eines Einzelarbeitsvertrags**,
  - im Zeitraum **vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022**,
  - **ohne zeitliche Begrenzung**,
- Die Erhöhung darf **nicht**:
  - **von Dritten gezahlt** werden,
  - **von einer ausländischen Niederlassung getragen** werden.

Der Betrag der Steuergutschrift wird wie folgt berechnet.

### **1. Fall: Die erhöhte Pauschalentschädigung beträgt nicht mehr als 0,3707 Euro/km**

- Schritt:** *Bestimmen Sie die Erhöhung der Pauschalentschädigung pro km*  
indem Sie die Referenzentschädigung (d. h. die Entschädigung pro km, die Sie am 01.11.2021 gewährt haben) von der erhöhten Entschädigung pro km abziehen.
- Schritt:** *Bestimmen Sie den Betrag der Erhöhung, der für die Steuergutschrift in Betracht kommt*  
indem Sie das Ergebnis aus Schritt 1 mit der Anzahl der Kilometer multiplizieren, die Sie **ab der Erhöhung** im Zeitraum **vom 01.03.2022 bis zum 31.12.2022** für Dienstfahrten zurückgelegt haben.
- Schritt:** *Bestimmen Sie den Prozentsatz der Steuergutschrift*  
indem Sie den Durchschnitt der Referenzentschädigung und der erhöhten Entschädigung pro km (d. h. die Hälfte der Summe dieser beiden Entschädigungen pro km) durch 0,3707 teilen und mit 100 multiplizieren und den so erhaltenen Prozentsatz auf die zweite Stelle hinter dem Komma auf- oder abrunden (je nachdem, ob die dritte Stelle hinter dem Komma 5 erreicht oder nicht).
- Schritt:** *Bestimmen Sie den Betrag der Steuergutschrift*  
indem Sie den in Schritt 3 ermittelten Prozentsatz auf das Ergebnis aus Schritt 2 anwenden.

### **2. Fall: Die erhöhte Pauschalentschädigung beträgt mehr als 0,3707 Euro/km**

- Schritt:** *Bestimmen Sie den Betrag der Steuergutschrift in Bezug auf den Teil der Erhöhung bis 0,3707 Euro/km*

indem Sie die gleichen Schritte wie im 1. Fall durchführen, wobei Sie im 1. und 3. Schritt dieses Falles die erhöhte Entschädigung pro km durch 0,3707 Euro/km ersetzen müssen.

- ▲ Achtung: Wenn die Referenzentschädigung 0,3707 Euro/km oder mehr betrug, können Sie diesen 1. Schritt des 2. Falles überspringen.

2. Schritt: *Bestimmen Sie die Erhöhung der Pauschalentschädigung pro km über 0,3707 Euro/km hinaus, die für die Steuergutschrift in Betracht kommt*

durch Abzug von 0,3707 Euro/km (oder durch Abzug der Referenzentschädigung, wenn diese mehr als 0,3707 Euro/km betrug) von der erhöhten Pauschalentschädigung, wobei diese **erhöhte Entschädigung** gegebenenfalls **zu begrenzen** ist auf:

- **0,4020 Euro/km** für Dienstfahrten, die vom 01.03. bis zum 30.06.2022 stattgefunden haben,
- **0,4170 Euro/km** für Dienstfahrten, die vom 01.07. bis zum 30.09.2022 stattgefunden haben,
- **0,4201 Euro/km** für Dienstfahrten, die vom 01.10. bis zum 31.12.2022 stattgefunden haben.

3. Schritt: *Bestimmen Sie den Betrag der Steuergutschrift in Bezug auf den Teil der Erhöhung über 0,3707 Euro/km hinaus*

durch Multiplikation des Ergebnisses aus Schritt 2 mit der Anzahl der **ab der Erhöhung** im Zeitraum **vom 01.03.2022 bis zum 31.12.2022** für Dienstfahrten zurückgelegten km (gegebenenfalls pro Zeitraum, auf den sich die im 2. Schritt hiervoor genannte Begrenzung bezieht).

4. Schritt: *Bestimmen Sie den Gesamtbetrag der Steuergutschrift*

indem Sie die Ergebnisse aus Schritt 1 und Schritt 3 addieren.

- ▲ Achtung: Wenn Sie die Anwendung dieser Steuergutschrift beantragen, dürfen Sie **den Betrag der für die Steuergutschrift in Betracht kommenden Erhöhung** (d. h. das Ergebnis aus Schritt 2 des 1. Falles, gegebenenfalls zuzüglich des Ergebnisses aus Schritt 3 des 2. Falles) **nicht in Ihre tatsächlichen Werbungskosten aufnehmen** (auch nicht in einem späteren Steuerjahr).

Bitte halten Sie folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- eine Notiz mit folgenden Angaben:
  - 1) dem Betrag der Referenzentschädigung (d. h. die Entschädigung pro km, die Sie am 01.11.2021 gewährt haben),
  - 2) dem Betrag der Erhöhung der Entschädigung pro km (d. h. die Differenz zwischen der erhöhten Entschädigung pro km und der Referenzentschädigung) und dem Datum, an dem diese Erhöhung eingeführt wurde,
  - 3) der Anzahl der für Dienstfahrten zurückgelegten km, für die Sie eine pauschale Kilometerentschädigung gewährt haben, aufgeschlüsselt nach folgenden Zeiträumen:
    - vom 01.03. bis zum 30.06.2022
    - vom 01.07. bis zum 30.09.2022
    - vom 01.10. bis zum 31.12.2022

## Rahmen XIX

und, falls Sie in diesen Zeiträumen eine Erhöhung eingeführt haben, eine Aufschlüsselung der vor und nach der Erhöhung zurückgelegten Kilometer,

- 4) der Bestätigung, dass Sie die Erhöhung (außerhalb einer Indexierung) eingeführt haben:
  - durch eine Anpassung eines kollektiven Arbeitsabkommens, einer Arbeitsordnung oder eines Einzelarbeitsvertrags,
  - im Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022,
  - ohne zeitliche Begrenzung,und dass diese Erhöhung nicht von Dritten vergütet wird,
- die kollektiven Arbeitsabkommen, Arbeitsordnungen und Einzelarbeitsverträge, die durch die Erhöhung angepasst wurden.

# RAHMEN XX – ENTLOHNUNGEN DER MITHELFENDEN EhePARTNER UND GESETZLICH

## Vorbemerkungen

1. Sie dürfen **diesen Rahmen nur** dann **ausfüllen**, wenn:
  - Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen 2022 einen Teil der Gewinne oder Profite aus seiner Berufstätigkeit zugewiesen hat für Leistungen, die Sie als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner im Rahmen dieser Tätigkeit erbracht haben,
  - Sie 2022 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben, die Ihnen eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen,
  - Sie 2022 keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen haben, die solche eigenen Ansprüche begründet, und
  - **Sie 2022 (freiwillig oder obligatorisch) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen unterlagen.**

Es handelt sich hierbei um die Entlohnungen, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 8, b oder in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b abgezogen hat.

Sie dürfen **Rahmen XX dagegen nicht ausfüllen**, wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen Einkünfte zugewiesen hat, die er in Rahmen XVII, Rubrik 16 oder in Rahmen XVIII, Rubrik 15 eingetragen hat, das heißt, wenn:

- Sie 2022 eine oben erwähnte getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben, oder
  - Sie 2022 eine oben erwähnte Leistung bezogen haben, oder
  - Sie vor 1956 geboren sind und 2022 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen haben und **nicht** (freiwillig) dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen waren.
2. Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Ausfall der Entlohnungen für mithelfende Ehepartner (z. B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) von gleich wem (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt wurden, tragen Sie nicht in Rahmen XX, sondern in **Teil 1, Rahmen IV** ein.
  1. **Entlohnungen, die Ihnen von Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden**

Tragen Sie hier den Betrag der Entlohnungen ein, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen 2022 für Ihre Leistungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner zugewiesen hat und die er als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 8, b oder in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b abzieht.

## 2. Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um **Ihre persönlichen** Sozialbeiträge, die Sie 2022 im Rahmen des Sozialstatuts der Selbstständigen gezahlt haben.

Hier können Sie ebenfalls die Summe der **persönlichen** Beiträge eintragen, die Sie 2022 an Ihre Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie an eine Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hingegen **nicht als Sozialbeiträge (und auch nicht als sonstige Werbungskosten)** angeben, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie an eine Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte „Krankenhausaufenthaltsversicherung“ gezahlt haben.

### 3. Sonstige eigene Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie die **Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags nicht wünschen**, sondern den Abzug Ihrer **eigenen tatsächlichen Werbungskosten, die Sie belegen können**, wählen.

- ▲ Achtung: **Wenn die Gewinne Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners**, von denen Ihnen ein Teil als Vergütung für Ihre Leistungen als mithelfender Ehepartner zugewiesen wurde, **pauschal veranlagt** werden, haben Sie **kein Anrecht** auf die Anwendung der **gesetzlichen Pauschale**. Es liegt also in Ihrem Interesse, Ihre eigenen tatsächlichen Werbungskosten in dieser Rubrik einzutragen.

Diese gesetzliche Pauschale beläuft sich auf 5 % der Differenz zwischen den in Rubrik 1 eingetragenen Entlohnungen und den in Rubrik 2 eingetragenen Sozialbeiträgen, ist jedoch begrenzt auf 4.430 Euro (1).

Um zu erfahren, ob Ihre tatsächlichen Werbungskosten für Sie vorteilhafter sind als der gesetzliche Pauschalbetrag, können Sie das auf der Website [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be) (> Privatpersonen > E-services > Tax-Calc) verfügbare Rechenprogramm benutzen.

Wenn Sie Rubrik 3 ausfüllen, wird empfohlen, Ihre eigenen Werbungskosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung aufzulisten.

- ▲ Achtung: Sie dürfen **nur die Kosten** eintragen, die sich auf **Ihre Tätigkeit als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner beziehen**. Kosten, die sich auf den Betrieb oder die Tätigkeit Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners beziehen, dürfen Sie hingegen **nicht** in Ihre eigenen Werbungskosten aufnehmen (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen XVII, Rubrik 8, c oder Rahmen XVIII, Rubrik 10, c).

### 4. In Rubrik 1 bezeichnete Entlohnungen, die Ihnen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zugewiesen wurden, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student ausübt

Wenn Sie in Rubrik 1 Entlohnungen erklärt haben, die sich ganz oder teilweise auf Leistungen beziehen, die Sie im Rahmen einer von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgeübten Berufstätigkeit erbracht

---

(1) Wenn Sie Rahmen II, Rubrik A, 6 ausfüllen müssen (weil Sie während des Einkommensjahres weniger als 12 Monate lang ein Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der natürlichen Personen unterliegt), multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in diese Rubrik eintragen müssen, und teilen ihn durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

haben, deren Einkünfte für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als Einkünfte aus einem **Nebenberuf** oder als Einkünfte eines **selbstständigen Studenten** gelten, erklären Sie hier den Betrag der Entlohnungen für Ihre Leistungen im Rahmen dieser Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student.

- ▲ **Achtung:** Auch wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen muss, weil sein Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, müssen Sie diese Entlohnungen für Ihre Leistungen im Rahmen der von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgeübten Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student angeben.

# RAHMEN XXI – GEWINNE UND PROFITE AUS EINER VORHERIGEN BERUFSTÄTIGKEIT

## Vorbemerkungen

In diesen Rahmen können Sie nur Einkünfte und Kosten eintragen, die eine **selbstständige** Berufstätigkeit betreffen, die Sie 2022 oder zu einem früheren Zeitpunkt endgültig eingestellt haben.

Diese Einkünfte müssen immer auf den Namen der Person erklärt werden, die Anspruch darauf hatte, selbst wenn deren Rechtsnachfolger sie erhalten haben.

Falls Sie diesen Rahmen ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine ausführliche Liste der in die Rubriken 1 bis 7 eingetragenen Beträge beizulegen.

## 1. Einstellungsmehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten)

### Allgemeines

Es handelt sich hier um Mehrwerte, die aufgrund oder anlässlich der Einstellung Ihrer Berufstätigkeit auf Aktiva, die Sie für diese Berufstätigkeit genutzt haben, einschließlich Bestände und in Ausführung befindlicher Bestellungen, aber mit Ausnahme der Grundstücke von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben (bitte beachten Sie jedoch hierzu Rahmen XV, Rubrik B, 6), erhalten oder festgestellt wurden.

Diese Mehrwerte können vollständig steuerfrei werden, wenn Ihr Betrieb oder Ihre Berufstätigkeit von Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder von einem oder mehreren Ihrer Erben oder Erbberechtigten in gerader Linie weitergeführt wird und, unter bestimmten Bedingungen, wenn ein oder mehrere Teilbetriebe beziehungsweise ein oder mehrere Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft oder eine als Landwirtschaftsunternehmen zugelassene Gesellschaft eingebracht werden, die als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gilt.

- ▲ Achtung: Tragen Sie den Betrag der Einstellungsmehrwerte **nach Abzug der Veräußerungskosten** ein, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2023 aufführen (in Rahmen XVII, 8, a, in Rahmen XVIII, 10, a oder in Rahmen XXI, 7, a) oder die Sie bereits als **tatsächliche** Werbungskosten eines **früheren Steuerjahres** abgezogen haben.

### a) bis d) getrennt steuerpflichtig und global steuerpflichtig

- Einstellungsmehrwerte auf **Sachanlagen oder Finanzanlagen und andere Aktien oder Anteile** sind getrennt steuerpflichtig mit Ausnahme der Teile der Finanzanlagen und anderer Aktien oder Anteile, die einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen, dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde (dieser Teil ist global steuerpflichtig – Rubrik 1, d).

Der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 16,5 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, b).

Wenn die Mehrwerte jedoch verwirklicht oder festgestellt werden:

- anlässlich einer Einstellung ab dem Alter von 60 Jahren,
- anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung oder
- als Folge des Todes,

ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag **zu 10 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, a).

- Einstellungsmehrwerte auf **immaterielle Anlagen** sind getrennt steuerpflichtig, sofern sie nicht höher sind als die steuerpflichtigen Nettogewinne oder -profite der aufgegebenen Tätigkeit, die Sie in den 4 der Einstellung der Tätigkeit vorangehenden Jahren erzielt haben (der überschüssige Teilbetrag ist **global steuerpflichtig** – Rubrik 1, d).

Der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 33 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, c).

Wenn die Mehrwerte jedoch verwirklicht oder festgestellt werden:

- anlässlich einer Einstellung ab dem Alter von 60 Jahren,
- anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung oder
- als Folge des Todes,

ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag **zu 10 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, a).

- Einstellungsmehrwerte auf **andere Aktiva** (wie Bestände und in Ausführung befindliche Bestellungen) sind grundsätzlich **global steuerpflichtig** – Rubrik 1, d).

Wenn die Mehrwerte jedoch verwirklicht oder festgestellt werden:

- anlässlich einer Einstellung ab dem Alter von 60 Jahren,
- anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung oder
- als Folge des Todes,

sind sie getrennt **steuerpflichtig zu 10 %** (Rubrik 1, a).

## 2. Gewinne und Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie nach der Einstellung einen Einstellungsmehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden

Tragen Sie hier die Gewinne und Profite ein, die den Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie **nach der Einstellung** einen Einstellungsmehrwert verwirklicht haben und **die Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten eines früheren Steuerjahres in Abzug gebracht haben**.

### ▲ Achtung!

- Dies gilt auch für verwirklichte Einstellungsmehrwerte, die **steuerfrei** sind.
- Tragen Sie hier nicht die Gewinne und Profite ein, die Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie 2022 **bei der Einstellung** einen Einstellungsmehrwert verwirklicht haben, und die als tatsächliche Werbungskosten von Einkünften eines früheren Steuerjahres abgezogen wurden. Erklären Sie diese in Rahmen XVII, 5 oder in Rahmen XVIII, 7.

## 3. Prämien und Entschädigungen

Vermerken Sie hier die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführten Prämien und Entschädigungen, die Sie nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben.

Sie sind im Prinzip **zu 16,5 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 3, b). Dies gilt jedoch nicht für Prämien und Zahlungen, die Landwirten direkt bewilligt werden im Rahmen der durch die europäische Verordnung im Agrarsektor eingeführten Stützungsregelungen „**Direktzahlungen**“. Diese Prämien und Zahlungen sind **steuerpflichtig zu 12,5 %**. Sie müssen sie in **Rubrik 3, a** eintragen.

Tragen Sie in Rubrik 3, b die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.03.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der

## Rahmen XXI

Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnete Prämie ein, die Sie 2022 nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit als Allgemeinmediziner erhalten haben. Hier handelt es sich um die Prämie, die Allgemeinmedizinern gewährt wird, damit diese sich in einem so genannten „vorrangigen“ Gebiet niederlassen, d. h. in einem Gebiet, in dem die Anwesenheit zusätzlicher Allgemeinmediziner erforderlich ist.

### 4. Nach der Einstellung erzielte oder festgestellte Gewinne und Profite (außer in Rubrik 1 bis 3, 5 und 6 erwähnte Einkünfte und Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall)

Es handelt sich hier um Gewinne und Profite, die nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erzielt oder festgestellt wurden und die aus der früheren Ausübung dieses Berufs stammen, außer den unter Rubrik 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Einkünften und Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall, die in Teil 1, Rahmen IV erklärt werden.

- ▲ Achtung: Regionale Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag für Unternehmen, die aufgrund von öffentlichen Arbeiten beeinträchtigt wurden, sind steuerfrei.

### 5. Profite, die ein Sportler aus sportlichen Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat

Wenn Sie nach Einstellung Ihrer vorherigen Berufstätigkeit als Sportler Profite gleicher Art wie in Rubrik 4 für sportliche Aktivitäten im Rahmen einer vorherigen Berufstätigkeit erzielt haben, tragen Sie diese Profite hier ein. Es handelt sich dabei um in Rahmen XVIII, 2 bezeichnete Einkünfte, die Sie aber nach der Einstellung bezogen haben (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

### 6. Profite, die ein Ausbilder, Trainer oder Begleiter von Sportlern aus Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat

Erklären Sie hier Profite der gleichen Art wie in Rubrik 4, die Sie nach Einstellung Ihrer früheren Berufstätigkeit als Ausbilder, Trainer oder Begleiter bezogen haben für während dieser vorherigen Berufstätigkeit erbrachte Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten zu Gunsten von Sportlern.

### 7. Tatsächliche Werbungskosten, die nach der Einstellung gezahlt oder getragen wurden

#### a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben

Erklären Sie hier den Betrag der 2022 nach der Einstellung gezahlten Kosten anlässlich der Veräußerung von Aktiva, die Sie für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit verwendet haben und auf die Sie 2022 einen Mehrwert verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert:

- steuerpflichtig oder steuerfrei ist,
- während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit oder aufgrund bzw. bei Einstellung dieser Tätigkeit erzielt wurde.

- ▲ Achtung: Tragen Sie hier keine Kosten ein, die Sie 2022 vor der Einstellung gezahlt haben und die sich auf die Abtretung von Aktiva beziehen, auf die Sie einen Mehrwert verwirklicht haben. Solche Kosten müssen Sie in Rahmen XVII, 8, a oder in Rahmen XVIII, 10, a eintragen.

**b) andere als die unter a genannten**

Tragen Sie hier den Betrag der nicht unter a erwähnten Werbungskosten ein, die Sie nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit gezahlt oder getragen haben und die Sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgezogen haben (z. B. Sozialbeiträge bezüglich einer früher ausgeübten Berufstätigkeit).

Es wird empfohlen, diese Kosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung detailliert aufzulisten.

- 8. Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen IV, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und Sie nach Ihrer Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, geben Sie hier die in der vorangehenden Rubrik 1, d eingetragenen Einkünfte an, die Sie aus dieser „neuen“ Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben**

Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c) oder einen Betriebszuschlag in Rahmen IV, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 erklärt haben.

## RAHMEN XXII – ERSTE NIEDERLASSUNG ALS SELBSTSTÄNDIGER

Wenn Sie 2020, 2021 oder 2022 **erstmalig** eine selbstständige **hauptberufliche Tätigkeit**, entweder in Form eines Einzelunternehmens oder als Geschäftsführer, Verwalter usw. einer **neu gebildeten** Gesellschaft aufgenommen haben und wenn Sie dem Sozialstatut der Selbstständigen unterliegen, tragen Sie in Rahmen XXII das Datum ein, an dem Sie diese selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie Entlohnungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner in **Rahmen XX, Rubrik 1** eintragen, müssen Sie in Rahmen XXII, in die für Sie bestimmte Spalte das Datum eintragen, an dem Ihr Ehepartner oder Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner erstmalig in 2020, 2021 oder 2022 eine hauptberufliche Tätigkeit in Form eines Einzelunternehmens begonnen hat.

Bitte halten Sie den Beweis dieser ersten Niederlassung zur Verfügung der Steuerverwaltung. Dieser besteht im Allgemeinen aus einer Bescheinigung, die von Ihrer Sozialversicherungskasse für Selbstständige oder vom Landesinstitut für Sozialversicherungen von Selbstständigen ausgestellt wird. Auf dieser Bescheinigung muss das Datum stehen, an dem Sie erstmalig dem Sozialstatut der Selbstständigen für eine **hauptberufliche Tätigkeit** beigetreten sind.

- ▲ **Achtung:** Falls Sie einen reglementierten freien Beruf ausüben, dürfen Sie in Rahmen XXII nur das Datum eintragen, an dem Sie alle Bedingungen, die den Berufszugang regeln, erfüllen.

Für die reglementierten freien Berufe in nachfolgender Tabelle findet die erste berufliche Niederlassung zu dem in der rechten Spalte angegebenen Zeitpunkt statt:

Betriebsrevisor	Eidesleistung
Rechtsanwalt Architekt Buchhalter	Einschreibung ins Verzeichnis der Praktikanten
Notar	Datum der Ernennung durch den König an einen bestimmten Amtssitz
Buchhaltungsexperte Steuerberater	Datum der Einschreibung in die Liste der externen Buchhaltungsexperten oder der externen Steuerberater ihres Instituts
Facharzt	Datum der Zuteilung einer Identifizierungsnummer der Spezialisierung durch das LIKIV



